SCHWEIZER NACHSTUDIEN.

Nach langen Jahren hat mich die Bearbeitung der Inschriften zu den Untersuchungen zurückgeführt, welche zunächst an die Verhältnisse der römischen Schweiz anknüpfen. Es wird gestattet sein einige theils durch Inschriftenfunde der letzten zwanzig Jahre hervorgerufene, theils anderweitig gemachte Beobachtungen auf diesen Blättern vorzulegen.

I.

Wir wissen alle, dass der Rhein und die Rhone unfern von einander entspringen und in verschiedener Richtung dem Meere zuströmen. Ob schon Caesar es gewusst hat? Es scheint vielmehr, dass für ihn der Rhodanus aus dem Genfer See kommt und die obere Rhone ihm zwar bekannt war, aber als der oberste Theil des Rheines galt. Einerseits erwähnt Caesar die Rhone nicht bloss lediglich in der Weise, dass allein der untere Lauf deutlich bezeichnet wird, sondern an zwei Stellen schliesst er den oberen geradezu aus. Einmal 3, 1, wo er die Völkerschaften des Wallis, die Nantuaten (S. Maurice), Varagrer (Martinach), Seduner (Sitten) bezeichnet als *qui ab finibus Allobrogum et lacu Lemanno et flumine Rhodano ad summas Alpes pertinent;* was doch nur dann einen Sinn hat, wenn man die Rhone von Genf beginnen lässt. Zweitens 1, 8, wonach der Lemansee *in flumen Rhodanum influit;* was man auf Grund der correcten Anschauung hat corrigiren wollen und was mit dieser freilich unvereinbar ist, aber sehr wohl bestehen kann, wenn der Lemansee als Quelle der Rhone gefasst wird[1]). — Andrerseits beschreibt Caesar 4, 10 den Rheinlauf mit folgen-

1) Die Redeweise rechtfertigt sich durch die Parallelstelle 7, 57: *perpetuam esse paludem, quae influeret in Sequanam.*

den Worten: *Rhenus oritur ex Lepontiis, qui Alpes incolunt, et longo spatio per fines Nantuatium, Helvetiorum, Sequanorum, Mediomatricum, Triboccorum, Treverorum citatus fertur.* Schon die Lepontier werden sonst nirgends mit der Rheinquelle in Verbindung gebracht, wohl aber mit der der Rhone: *Lepontiorum,* sagt Plinius h. n. 3, 20, 135, *qui Uberi vocantur fontem Rhodani (accolunt).* Schlagend aber zeigen die Nantuaten im Wallis bei S. Maurice, dass Caesar hier an die obere Rhone denkt. Er muss ihren Einfluss in den Lemansee nicht gekannt, sondern sie mit dem vom Bodensee abwärts ihm wohlbekannten Rhein in Verbindung gedacht haben. Das Gebiet der heutigen Schweiz, das poeninische Thal wie das Land der Helvetier, hat Caesar selbst nie betreten. In dem Bericht seines Legaten Galba über die Unterwerfung der Walliser Völkerschaften 4, 1 wird nur des Flusses gedacht, der durch die Ortschaft Octodurus, das heutige Martinach fliesst, aber dessen Name nicht genannt; gemeint ist die Dranse.

Eine Nachwirkung dieses Irrthums zeigt sich bei Strabon, obwohl dieser sonst die richtigen Verhältnisse des Rhein- und Rhonelaufs sehr wohl kennt. Denn wenn er sagt[1]): *τὴν δ' ἐπὶ τῷ Ῥήνῳ πρῶτοι τῶν ἁπάντων οἰκοῦσιν Ἐλουήττιοι*[2]), *παρ' οἷς εἰσιν αἱ πηγαὶ τοῦ ποταμοῦ ἐν τῷ Ἀδούλα ὄρει* und weiterhin[3]): *μετὰ δὲ τοὺς Ἐλουηττίους Σηκοανοὶ καὶ Μεδιοματρικοὶ κατοικοῦσι τὸν Ῥῆνον, ἐν οἷς ἵδρυται Γερμανικὸν ἔθνος . . . Τρίβοκχοι . . . . . μετὰ δὲ τοὺς Μεδιοματρικοὺς καὶ Τριβόκχους παροικοῦσι τὸν Ῥῆνον Τρηουίροι,* so ist nicht bloss in der Darstellung die Anlehnung an die Worte Caesars deutlich, sondern der Geograph hat zwar die Nantuaten, deren Wohnsitze er kennt[4]), richtig beseitigt, aber mit der Angabe über die Helvetier einen Theil des Irrthums übernommen. Denn das obere Rheinthal gehörte nicht diesen, sondern den Raetern, wie dies in der weiterhin (S. 492) erörterten Darstellung des Bodensees auch bei Strabon selbst deutlich hervortritt.

---

1) 4, 3, 3 p. 192.

2) Ueberliefert ist hier *αἰτουάτιοι.* Bergks Vorschlag (Bonner Jahrbücher 57 S. 36) *πρῶτοι τῶν Ῥαιτῶν οἰκοῦσιν Ληπόντιοι* würde wenigstens in der zweiten Häfte wohl annehmbar sein, wenn nicht die weitere Erörterung Strabons deutlich zeigte, dass er hier die Helvetier genannt haben muss.

3) 4, 3, 4 p. 193. 4) 4, 6, 6 p. 204.

II.

Es gehört zu den wohlüberlegten Besonderheiten der Kriegsberichte, die der Statthalter der beiden Gallien C. Caesar während seiner Amtsführung veröffentlichte, dass die politischen Consequenzen seiner militärischen Erfolge, namentlich der Inhalt der mit den überwundenen Staaten abgeschlossenen Verträge darin mit Stillschweigen übergangen wird. So schliesst gleich der erste Krieg gegen die Helvetier ab mit deren Zurückführung in das bisherige freiwillig verlassene Gebiet und den Mafsregeln, die für die Verpflegung der heimkehrenden Schaaren und den Wiederaufbau der niedergebrannten Ortschaften getroffen werden; welche rechtliche Stellung ihnen auf Grund der *deditio* angewiesen wird, erfahren wir von Caesar nicht. Aber was er verschweigt, ergänzt wenigstens in der Hauptsache Cicero in der Rede für den Balbus, die bald nachher, wahrscheinlich in dem auf die Unterwerfung der Helvetier zweitfolgenden Jahr gehalten worden ist. Hier heisst es c. 14, 32: *quaedam foedera extant, ut Cenomanorum, Insubrium, Helvetiorum, Iapudum, nonnullorum item ex Gallia barbarorum, quorum in foederibus exceptum est, ne quis a nobis civis recipiatur.* Unmöglich können diese Worte, so weit sie die Helvetier betreffen, auf einen andern mit denselben abgeschlossenen Vertrag bezogen werden als auf den, durch welchen das zur Zeit bestehende Rechtsverhältniss begründet war; wir können also, was hier stillschweigend oder ausdrücklich bezeichnet wird, mit Sicherheit zurückführen auf den von Caesar im J. 696 d. St. mit den Helvetiern abgeschlossenen Frieden.

Zunächst ergiebt sich aus Ciceros Worten, dass die Helvetier damals in den römischen Unterthanenverband eingetreten sind und, was dasselbe ist, ihr Gebiet zu dem der römischen Provinz hinzugezogen worden ist. Denn nicht bloss gehörten die drei Völkerschaften, mit denen sie zusammen genannt werden, ebenfalls damals zu den Unterthanen Roms[1]), sondern der Gegensatz, in welchen die Helvetier zu den *barbari ex Gallia* gebracht werden, kann, da er sich auf die Nationalität nicht beziehen lässt, nur dahin

1) Die Unterwerfung der Japuden fällt in das J. 625. R. G. 2^6, 169.

gefasst werden, dass mit diesen die ausserhalb der Grenzen des römischen Gebietes lebenden Völkerschaften gemeint sind, die Helvetier also sich innerhalb dieser Grenzen befanden[1]).

Wenn die Helvetier damals ihre politische Selbständigkeit verloren, so wurde ihnen dagegen ausnahmsweise das beste Unterthanenrecht verliehen. Denn dass die Gewährung eines feierlich beschworenen und unauflöslichen Bündnisses bei nichtitalischen Gemeinden eine seltene Auszeichnung war, bedarf der weiteren Ausführung nicht; es genügt in dieser Hinsicht darauf hinzuweisen, dass gleich den Helvetiern ohne Zweifel ebenfalls durch Caesar die Remer das Bundesrecht erhielten[2]), die bekanntlich im transalpinischen Gallien ungefähr dieselbe Rolle gespielt haben wie Jahrhunderte vorher im cisalpinischen die Cenomanen. Auch passt diese dem überwundenen Volke bewiesene Rücksicht sehr wohl zu dem, was Caesar selbst sagt, dass er sie in ihre alte Heimat zurückgeführt habe, um zu verhindern, dass die Germanen sich derselben bemächtigen. Daraus wird sich auch erklären, dass selbst die abermalige Schilderhebung gegen Rom bei dem Gesammtaufstand der Gallier unter Vercingetorix im J. 702 von Caesar nicht weiter geahndet worden ist.

Welchen politischen Zweck die Clausel hat, dass die beiden verbündeten Staaten (denn gegenseitig war der Vertrag doch wohl gefasst) sich verbindlich machen, keinem einzelnen Bürger des anderen Staats bei sich das Bürgerrecht zu verleihen, kann zweifelhaft sein. Es ist nicht schlechthin abzuweisen, dass die Römer dabei den Zweck verfolgten stammfremden Barbaren den Bürgerverband ein für allemal zu verschliessen; wie denn diese Clausel in den Bundesverträgen mit den latinischen Gemeinden wohl unerhört ist und nur in Bezug auf Verbündete anderer Nationalität erwähnt

---

1) Auch in der von Vespasian bei Ertheilung des Colonierechts der helvetischen Gemeinde verliehenen Titulatur (inscr. Helvet. n. 175) *colonia pia Flavia constans emerita Helvetiorum foederata* kann das Schlusswort als historische Reminiscenz aufgefasst werden, ebenso wie *pia* und *constans* an die durch die Vitellianer über die Helvetier gebrachten Schicksale erinnern. Indess ist, wie wir später sehen werden, auch eine andere Auffassung möglich und wahrscheinlich besser berechtigt.

2) Plinius n. h. 4, 17, 106: *Remi foederati.* Orelli-Henzen 3841. 5212: *civitas Remorum foederata.* Vgl. Caesar b. G. 5, 54: *Remos . . praecipuo semper honore Caesar habuit.*

c(uravit). Zuerst gedruckt mit der Chronik von Stumpf im J. 1548 befindet sie sich noch heute an demselben Ort, wo dieser sie sah, an der Kirche von Villars-le-Moine und ist dort im J. 1853 von mir, im vorigen Jahr für das Inschriftenwerk von Hrn. Dr. Joh. Schmidt verglichen worden. — Aber neben sie stellte sich im J. 1601 ein Doppelgänger. Damals kam den damaligen Züricher Gelehrten ein anderes, der Angabe nach in Kloten zwischen Zürich und Oberwinterthur gefundenes Exemplar zur Kunde; dasselbe wurde in Zürich im Garten des Statthalters Heinrich Holzhalb († 1637) aufgestellt und von einem Schaffhauser Gelehrten Joh. Jac. Rüger in einem Briefe vom 24. Jan. 1603 erläutert. Jedoch von diesem Klotener Fund erfuhr die Welt zunächst nichts: der Stein verschwand; Rügers Brief blieb ungedruckt. Im J. 1732 fand zwar Archidiaconus Ott in Zürich den letzteren auf und liess ihn drucken, ohne den Namen des Verfassers angeben zu können; aber Hagenbuch, der anfangs dem Briefschreiber geglaubt hatte, änderte später seine Meinung und erklärte denselben für einen *falsarius*. Ihm stimmten im J. 1828 Orelli (n. 366) zu und ich desgleichen, als ich im J. 1854 die Schweizer Inschriften herausgab. Da kam im J. 1862 in einer Mauer eben jenes Holzhalbschen Gartens das untere Stück der Klotener Inschrift wieder zum Vorschein und fand seinen Platz im Züricher Museum. Ferdinand Keller und G. von Wyss publicirten die Inschrift als jetzt rehabilitirt im Schweizer Anzeiger (1864 S. 15 f.), wobei sie zugleich in dankenswerther Weise den Verfasser des Ottschen Briefes nachwiesen, und seitdem gilt es als feststehend, dass von derselben zwei echte Exemplare vorhanden sind, das von Villars und das des Züricher Museums. In der Anzeige[1]) des Nachtrags zu meinen *inscriptiones Helveticae,* den F. Keller und H. Meyer im Jahre 1865 herausgaben und in dem dieses Exemplar unter Nr. 28 seinen Platz fand, sagt Prof. J. Becker: ‘nunmehr wird wohl ein neu aufgefundenes Fragment die 1732 ‘von J. B. Ott veröffentlichte Votivinschrift des *Genius pagi Tigorini* ‘als unbezweifelbar erweisen’. Bei Prof. Hagen[2]) heisse ich in Bezug auf diese Klotener Inschrift *paulo fervidius de spurietate* [so!] *cogitans*. In einer kürzlich erschienenen kleinen Schrift von Alex. Daguet *Aventicum, ses ruines et son histoire*[3]) wird gesagt: *c'est*

1) Bonner Jahrbücher 41 (1866) S. 154.
2) *tituli Aventicenses* (Berner Univ.-Programm 1878) n. 9.
3) Neufchatel 1880 p. 4.

à tort, comme l'ont prouvé Bursian[1]*), Georges de Wyss et Keller, que Mommsen a inféré de la découverte dans les environs d'Aventicum d'un monument érigé au Génie des Tigorins, que cette tribu avait son siège dans cette contrée, puisque un monument analogue existait aux environs de la station romaine de Turicum.* In der Schweiz und ausserhalb ist gegen diese Rettung meines Wissens ein Zweifel nicht laut geworden.

So ganz einfach liegt die Sache nun doch wohl nicht. Wir hätten hier also eine private Dedication in zwei örtlich weit auseinanderliegenden Tempeln völlig gleichlautend aufgestellt und uns an beiden erhalten. Dass dies hat vorkommen können, sei es, dass der *genius pagi Tigorini* an beiden Orten als epichorische, sei es, dass er an dem einen oder dem andern als auswärtige Gottheit verehrt ward[2]), soll nicht geleugnet werden, während andrerseits nicht bestritten werden kann, dass ein ähnlicher Fall bis jetzt nicht begegnet ist und diese Verdoppelung zur Zeit einzig dasteht. — Einige Erwägung verdiente auch das ausserordentlich nahe liegende Motiv zur Erschaffung des Klotener Doppelgängers. Seit man angefangen hatte die alten und die neuen Ortsnamen zu gleichen, hatten die Züricher den Namen der Tiguriner sich angeeignet: dass ihr Recht darauf *ex vocabuli similitudine haud inepte concluditur,* sagte Cluver[3]) im J. 1616 und räumen wohl alle älteren Chorographen ein; es hiesse den patriotischen Gelehrten vermuthlich noch heute *Tigurum,* wenn nicht die im J. 1747 auf dem Züricher Lindenhof ausgegrabene Inschrift der *statio Turicensis* durch diesen Besitzstand einen gründlichen Strich gemacht hätte. Bei einem solchen vielleicht nicht bestrittenen, aber durchaus bestreitbaren

---

1) Gemeint ist dessen Notiz im Schweizer Anzeiger 1870 S. 184.

2) Mit dieser Frage beschäftigt sich Bursian a. a. O. und entscheidet sich für die letztere Annahme zu Gunsten von Aventicum, unter Berufung darauf, dass auch in Rusicade in Africa dem Genius von Puteoli Widmungen gemacht sind (C. I. L. VIII 7959). Aber wenn dies aus den Handelsbeziehungen der beiden wichtigen Seestädte sich leicht erklärt, so wird doch dadurch die Regel nicht umgestofsen, dass Dedicationen an Localgottheiten, namentlich minderer Bedeutung, nicht wohl anderswo vorgekommen sind als in der Localität selbst, der sie angehören, und der Rückschluss aus solchen Denkmälern auf den alten Namen der Oertlichkeit, in dem sie sich finden, berechtigt ist, womit freilich nicht behauptet werden soll, dass er niemals trügen kann.

3) Germ. ant. l. II p. 13. Doch fügt er selbst hinzu: *rectius dictum fuisset Turigum, ut inferioris saeculi auctoribus appellatur.*

wird. Wenn Cicero[1]) dem Piso den Insubrer vorrückt, so mag dergleichen dabei mit gemeint sein. Aber wenigstens für die caesarische Zeit wird man in dieser Festsetzung vielmehr eine Begünstigung zu erkennen haben, welche die Selbständigkeit der abhängigen Gemeinde gegenüber Rom schirmen sollte. Nichts hat die Herrschaft Roms über die föderirten Städte latinischen Rechts gründlicher befestigt als die individuelle Verleihung des Bürgerrechts an die angesehensten Familien dieser Gemeinden; es wurde dies bekanntlich früh sogar generell geordnet und die Verleihung des römischen Bürgerrechts an den Eintritt in den Senat oder in die Magistratur der Bundesstadt als nothwendige Rechtsfolge geknüpft. Wenn Caesar den Helvetiern gegenüber sich dieses Rechts begab, so kann seine Absicht wohl nur gewesen sein ihnen den höchsten Grad communaler Selbständigkeit zu gewähren, der mit dem Unterthanenverhältniss sich vertrug.

III.

Ob die Theilung der keltischen Völkerschaften in Gaue bei den Helvetiern in besonderer Weise entwickelt war, oder ob, was wahrscheinlicher ist, wir nur zufällig durch unsere geschichtliche Ueberlieferung über sie besser unterrichtet sind als in Betreff der übrigen selbständigen Staaten, mag dahingestellt bleiben. Dass die uns unbekannte keltische Bezeichnung des Gaues im Gegensatz zu der Völkerschaft schon früh bei den Römern technisch durch *pagus* im Gegensatz zu *civitas* wiedergegeben ward, zeigt die Uebereinstimmung in dem Ausdruck bei Livius schon in der Schilderung des Kimbernkrieges[2]): *a Tigurinis Gallis pago Helvetiorum, qui a civitate secesserant* und sodann bei Caesar und in den Inschriften. Strabon[3]) setzt, gewiss nach dem Vorgang des ortskundigen Poseidonios, dafür *φῦλον*. Was darunter zu verstehen ist, ist im Allgemeinen wohl bekannt. Der keltische *pagus* ist gewissermaſsen die *civitas* im Kleinen, ein zugleich örtlich und politisch abgegrenzter Kreis, von denen eine gewisse Zahl die *civitas* bilden.

---

1) in Pison. 15, 34. Vgl. Tacitus ann. 11, 23: *an parum, quod Veneti et Insubres curiam inruperint?*

2) ep. 65.

3) 4, 3, 3 p. 193: *φασὶ . . . ἀφανισθῆναι αὐτῶν τὰ δύο φῦλα τριῶν ὄντων κατὰ στρατείας.* Dass er die Tiguriner und Tougener und deren (angebliche) Vernichtung im Kimbernkrieg meint, zeigt 7, 2, 2 p. 293.

Unter den römischen Institutionen ist ihm am nächsten die *tribus* der älteren Zeit vergleichbar[1]); mit den örtlichen Ansiedlungen, die Caesar als 'Städte' (*oppida*) und 'Dörfer' (*vici*) bezeichnet und die politisch gar nichts bedeuten, hat der *pagus* nichts weiter gemein als dass eine jede derselben wie einer *civitas*, so auch einem *pagus* angehört. Ob der *pagus* gleich der *civitas* Vorsteher und Gemeindeversammlungen gehabt hat, oder ob er, wie die römische Tribus, wesentlich nur insofern von politischer Bedeutung war, als die Sammtgemeinde nach diesen Theilen abstimmte, sind wenigstens für die römische Forschung Fragen ohne Antwort. Wohl aber verdienen die Spuren, die von diesen alten Gauen die Inschriften der Kaiserzeit bewahrt haben, besondere Aufmerksamkeit. Auch hier trifft es sich, dass zwei helvetische Inschriften vielleicht die einzigen sind, die sich auf dieselben beziehen; denn wo sonst in den gallischen Inschriften *pagi* begegnen, scheint das Wort in dem eigentlich italischen von jenem gallischen wesentlich verschiedenen Sinn gesetzt zu sein[2]). Beide Inschriften haben wunderliche Schicksale gehabt, und dürften auch in dieser Hinsicht geeignet sein zu belehren, vielleicht auch zu warnen.

Beide Inschriften gehören nach Avenches. Die erstere (inscr. Helv. 159) lautet: *Genio pag(i) Tigor(ini) P. Graccius Paternus t(estamento) p(oni) i(ussit); Scribonia Lucana h(eres) f(aciendum)*

---

1) Diese Bezeichnung braucht Livius 31, 2, 6. 33, 37, 1 für einen ähnlichen Bezirk der Umbrer (*plaga* eben dafür Liv. 9, 41, 5); wobei freilich sicher mitgewirkt hat, dass das Wort *tribus* auch umbrisch ist. Dass für die Kelten dieser Ausdruck nicht verwendet ward, rührt ohne Zweifel daher, dass, als die Römer die Keltengaue genau kennen lernten, ihre Tribus den örtlichen Zusammenhang hereits eingebüfst hatten. So blieb allerdings nur die Bezeichnung der Gaue als *pagi*, insofern passend, als *pagus* der geschlossene Flurbezirk ist, deren eine Anzahl das Stadtgebiet bilden, aber doch wesentlich verschieden, indem die italischen *pagi*, wie wir sie besonders aus den Alimentartafeln kennen lernen, sehr viel enger waren ais wenigstens die helvetischen gewesen sein können, und als ihnen die Geschlechtszusammengehörigkeit und jede politische Bedeutung abging. Der Unterschied war allerdings mehr quantitativ als qualitativ; aber zum Beispiel selbständige Kriegführung, wie sie bei dem keltischen *pagus* vorkommt, ist auf den italischen bezogen undenkbar, ebenso wie es unmöglich sein würde den letzteren mit φῦλον zu bezeichnen.

2) So sind zum Beispiel die *pagani pagi Lucreti*, *qui sunt finibus Arelatensium loco Gargario* (Orelli 202), gewiss in nichts verschieden von den *pagi* der Alimentartafeln. Freilich gehören sie auch der Narbonensis an.

quam complura offendunt in hoc titulo, tamen collata altera Iuliae Festillae inscriptione n. 143 *postea reperta, item lectionis varietate, neque de veritate neque de lectione licet dubitare.* Das verwies mir Hagen, als er im J. 1878 in seiner oben angeführten Sammlung n. 37 die Inschrift wiederholte: *at est quod dubites, mehercle, et istum titulum pro falsario* (so!) *existimes.* Es werden dann eine Reihe von *mira* aufgeführt, zum guten Theil ganz nichtiger Art, zum Beispiel dass *pagatim* nach, nicht vor *publice* stehen müsse, und als letzter Verdachtsgrund, dass ein solcher Stein in der Schweiz jetzt nicht spurlos hätte untergehen können: *aliter enim saeculis prioribus, aliter hoc saeculo inscriptionibus* (so!) *agi solet.* Wie die Existenz dreier augenscheinlich von einander unabhängiger Abschriften, Fehler wie zum Beispiel DEOR·FVIT statt DECREVIT mit dieser Annahme sich vertragen, hat Hagen sich nicht herbeigelassen deutlich zu machen; noch weniger hat er es der Mühe werth gefunden zu zeigen, woher der in oder vor dem J. 1811 arbeitende Fälscher den Namen *Iulia C. Iuli Camilli f. Festilla* genommen haben kann, welchen eine andere im J. 1825 in Yverdun aufgefundene Inschrift nachher bestätigt hat[1]), obwohl ich auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen hatte und Hagen diese meine Bemerkung mit dem anderen Apparat abdruckt. Weiter hat hier die Vernachlässigung der örtlichen Literatur sich arg gerächt. Die Inschrift war in der That inzwischen wieder aufgetaucht; sie war von Avenches nach Lausanne in das Haus Secretan, von da in das Haus Cérésole gekommen, war in Cérésoles Führer für Lausanne 1859[2]) und in N. Blanchets Schrift *Lausanne dès les temps romains* 1863 nach dem Original abgedruckt worden und befindet sich seit dem J. 1876 im Museum zu Lausanne[3]). Die Vergleichung hat, wie das zu erwarten war, lediglich die von mir gegebene Recension bestätigt.

Was die Anstöfse anlangt, die die Stilisirung der Inschrift hervorruft, so sind sie alle der Art, dass sie durch individuelles

1) Neuerdings sind noch zwei Inschriften derselben Dame ans Licht gekommen, eine unten zu erwähnende in Avenches und eine ihr wohl auch gehörige (Schweizer Anzeiger 1871 S. 295): *Apollini Iulia Festilla* in Baulmes (Waadt).

2) Nicht von mir gesehen.

3) Neuerlichst hat Hagen selbst (Schweizer Anzeiger 1881 S. 101) dies erfahren und die Echtheit der Inschrift anerkannt.

Belieben des Concipienten sich erklären lassen; Unmögliches oder schlechthin Verkehrtes enthält sie nicht. Wie das archaische und zu der sonstigen Schreibung der Inschrift nicht stimmende *quoi* in Gedichten auch späterer Zeit nicht eben selten auftritt, so begegnet es gleichfalls auf einer Prosainschrift von Caesarea in Mauretanien (vol. VIII n. 9505); es darf nicht allzusehr verwundern, wenn einer der auch in Aventicum nachweisbaren *professore*s in solcher Gelehrsamkeit des Guten ebenso zu viel that, wie nicht wenige der heutigen Collegen in unmöglichen Archaismen noch viel Grösseres leisten.

Für die sachliche Benutzung der Inschrift ist es vor allem nothwendig ihre Epoche festzustellen. Die Schrift ist schön und gehört sicher in das erste Jahrhundert. Der Inhalt führt meines Erachtens nicht gerade für die Setzung der Bildsäule, die füglich längere Zeit nach dem Tode des Camillus erfolgt sein kann, aber für dessen Lebenszeit auf die Zeit vor der Gründung der aventicensischen Colonie durch Vespasian. Dafür spricht theils die Bezeichnung *civitas*, welche technisch ist für die gallische Gaugemeinde, aber von Bürgerschaften italischen Rechts nur abusiv und überwiegend in späterer Zeit gesetzt wird[1]), theils die Tribus. Denn die der helvetischen Colonie angehörenden römischen Bürger führen, nach dem anderweitig[2]) von mir erwiesenen Gesetz, die Tribus ihres Stifters Vespasian, das heisst die Quirina, Camillus aber die Fabia[3]). Dazu kommt weiter die folgende erst vor kurzem gefundene, ohne Zweifel mit der in Rede stehenden gleichzeitig aufgestellte Base[4]): *[C. I]ul(io) C. f. Fab. Camil[lo s]ac(erdoti) Aug(usti) mag(no?), [trib(uno)] mil(itum) leg(ionis) IIII Maced(onicae), [hast]a pura et cor(ona) aur(ea) [dona]to a Ti. Claud(io) Caes(are) [Aug(usto) ite]r(um), cum ab eo evocatus [in Brita]nnia militasset, Iul(ia) [Ca]milli fil. Festilla ex testamen(to).* Wie dieser derselben Tribus

1) C. I. L. V p. 1195. Streng durchgeführt wird dieser Sprachgebrauch allerdings nicht; wie denn die Inschrift aus Yverdun inscr. Helv. 142 einen *IIvir coloniae Helvetiorum* aufführt, *quem ordo patronum civitatis cooptavit.*

2) Ephem. epigr. III p. 233.

3) Die Bestimmung des Bundesvertrages, dass kein Helvetier römisches Bürgerrecht gewinnen dürfe, war also damals ausser Kraft gesetzt, wie dies ja auch für die Kaiserzeit sich eigentlich von selbst versteht.

4) Schweizer Anzeiger 1870 S. 156 = Hagen n. 33. Die Ergänzungen sind dem längst bekannten, demselben Mann von der helvetischen Colonie gesetzten Denkmal (inscr. Helv. n. 179) entnommen.

Anspruch musste den Zürichern der *genius pagi Tigorini* von Aventicum recht unbequem sein. Für einen gleich gewichtigen auf Züricher Gebiet zum Vorschein kommenden Denkstein hatte man Grund an den gelehrten, vaterlandsliebenden und wohlhabenden Bürgern dieser Stadt gute Kunden vorauszusetzen.

Aber wenn diese Betrachtungen zur Vorsicht und Umsicht hätten mahnen sollen, so ist eine andere ebenso völlig entscheidend wie völlig vernachlässigt. Als ich den Klotener Stein verwarf, wies ich zugleich nach, dass derselbe nicht nach dem Original gemacht ist, sondern nach Stumpfs mangelhafter Copie. Dieser konnte die fünfte Zeile nicht entziffern und setzte statt T · P · I Lückenzeichen; ferner las er statt H · F · C in der letzten Zeile[1]) V · FEC, letzteres auf einer Dedication als Correlat zu *testamento poni iussit* ein arger Nonsens, den hineingelesen zu haben man freilich leichter dem alten Chronisten verzeiht als den lebenden Collegen ihn sich anzueignen oder auch nicht zu bemerken. Wie geht es nun zu, dass eben diese Fehler auf dem Klotener Exemplar wiederkehren, namentlich dass in der letzten auf dem wiedergefundenen Bruchstück erhaltenen Zeile, hier allerdings deutlich genug, V · FEC steht? und wie geht es ferner zu, dass von allen den Gelehrten, die sich mit diesem Funde beschäftigt haben, auch nicht einer hierüber nur ein Wort verliert? Als in dem czechischen Homer sich die Uebersetzung eines Bodmerschen Druckfehlers wiederfand, schwiegen selbst der Patriot Hanka und seine Prager Genossen; der Fall ist gleich, aber hier schweigt man nicht und vergisst die entscheidende Thatsache. Ist wirklich die lateinische Epigraphik immer noch dazu verurtheilt das Hauptquartier philologischer Ignoranz und Nachlässigkeit zu sein?

Die Auflösung ist einfach und in der That selbstverständlich. Die angebliche Klotener Inschrift ist gefälscht, nur nicht, wie früher angenommen wurde, auf Papier, sondern auf Stein; der Urheber der Fälschung ist unbekannt, alle bei dem Vorgang sonst betheiligten Personen haben offenbar in gutem Glauben gestanden. Ich habe vor zwei Jahren den Stein im Züricher Museum untersucht. Er ist nicht so lächerlich schlecht gemacht wie der Schleitheimer

1) Dass meine Lesung richtig ist, hat die Nachvergleichung des Originals durch Hrn. Dr. J. Schmidt bestätigt. Auch Hagen druckt die Inschrift von Avenches mit H · F · C und verweist auf die Züricher mit V · FEC, wie es scheint ohne zu wissen was er thut.

des *C. I. Spinther,* aber die Fälschung ebenfalls evident. Die Buchstaben sind alle mehr und minder verzogen, namentlich A und E, und, was immer entscheidend ist, die Punkte stehen nicht in der mittleren Höhe der Buchstaben, sondern tief nach heutiger Gewohnheit. Aehnlich urtheilte Hr. Schmidt, als er, ohne jede Voreingenommenheit, den Stein abschrieb. Wir werden also die Klotener Inschrift nun zum zweiten Mal in unser schwarzes Buch eintragen, und wenn einmal das obere Stück zum Vorschein kommt und mit ihm die dritte Rettung, so wird die dritte Urtheilsrevision auch nicht ausbleiben.

Für die Wissenschaft wird dadurch abermals bestätigt, dass unter den vier helvetischen Gauen Caesars der der Tigoriner in Aventicum seinen Vorort hatte und, wie wir wohl aus diesem seinem Sitz in dem helvetischen Hauptort folgern dürfen, er von allen der angesehenste war. Es passt dies auch zu der Rolle, die derselbe im kimbrischen Krieg gespielt hat; denn da der Anstofs zur Theilnahme an demselben für die Helvetier aus Gallien kam und nur einer ihrer Gaue daran theilnahm, so ist es nicht gerade nothwendig, aber natürlich, dass dies derjenige war, der den übrigen Völkerschaften Galliens zunächst wohnte.

IV.

Die zweite Inschrift, welche sich auf die helvetischen *pagi* bezieht (inscr. Helvet. 192), ist im J. 1809 in Avenches gefunden worden. Sie lautet: *C. Valer(io) C. f. Fab. Camillo, quoi publice funus Haeduorum civitas et Helvet(iorum) decreverunt et civitas Helvet(iorum) qua pagatim qua publice statuas decrevit, [I]ulia C. Iuli Camilli f. Festilla ex testamento.*

Auch sie hat ihre Geschichte. Sie wurde zuerst gedruckt im J. 1811 in dem Werke Hallers von Königsfelden; dann war sie verschollen, und als ich im Jahre 1854 die Schweizer Inschriften sammelte, konnte selbst Frédéric Troyon, der die Alterthümer des Cantons Waadt kannte wie kein zweiter, über ihren Verbleib mir keine Auskunft geben. Ich hätte sie gern gesehen; denn die Form *quoi* in einfacher Prosa und das nicht an sich, aber wohl im Inschriftenstil auffallende *qua—qua* gaben Anstofs, und das singuläre Auftreten der *pagi* liess die endgültige Feststellung des wichtigen Textes als wünschenswerth erscheinen. Indess diese zu erreichen gelang nicht, und ich bemerkte bei der Herausgabe dazu: *quam-*

germanischen Leibwache einzunehmen bestimmt war. Allerdings wurde diese keineswegs einfach wieder ins Leben gerufen; vielmehr sind die älteren *Germani* ein Theil des unfreien kaiserlichen Hausgesindes gewesen[1]), die *equites singulares* dagegen ein militärisch geordneter Truppenkörper, und eben darum hat auch wenigstens die officielle Benennung gewechselt. Aber dass die Treue wie die Tapferkeit als ein Privilegium der Fremden und besonders der Deutschen galt, ist doch die gemeinschaftliche Grundlage beider Einrichtungen; und es drückt sich dies nicht bloss in dem Ausschluss der Italiener aus, sondern auch darin, dass, wenn die älteren Germanen wesentlich aus Batavern bestanden hatten[2]), auch bei der Auswahl der *equites singulares* die unterrheinischen Germanen in hervorragender Weise bevorzugt wurden[3]). Es scheint sogar im gewöhnlichen Leben diesem Truppenkörper der Name der Germanen geblieben zu sein[4]).

---

gung, dass eine Organisation besonders dieser bedenklichen Art vortrefflich für Hadrian passt, als dass Tacitus (ann. 1, 24) die Institution der *Germani* als zu seiner Zeit nicht vorhanden bezeichnet, was am einfachsten in dieser Weise sich erklärt. Henzen (a. a. O. S. 21) denkt an Domitian.

1) Die wesentliche Verschiedenheit der *Germani* und der *equites singulares* hat Henzen (ann. 1850 S. 14 f.; danach Marquardt Staatsverw. 2, 471) richtig erkannt; die Unfreiheit bei factischer Soldatenstellung habe ich (Staatsrecht 2, 782) hervorgehoben.

2) Henzen a. a. O. S. 16; Marquardt a. a. O. S. 471. Bemerkenswerth ist noch, dass, wenigstens so weit die Inschriften die Heimath angeben, auch diese *Germani* keine Ausländer, sondern durchaus Reichsangehörige sind.

3) Vertreten sind bis jetzt von der niederrheinischen Provinz die Bataver (VI 3220. 3223. 3240. 3289), Caninefaten (3203), Frisaevonen (3230. 3260. 3321*a*), Marsacier (3263); ferner Noviomagus (3237, vgl. 3284) — ohne Zweifel das batavische (Nimwegen) —, Claudia Ara (3175. 3298. 3299. 3311), Ulpia Traiana (3296). Vom Oberrhein erscheint ausser dem Helvetier ein Treverer (Eph. IV 390); auch der Suebe (*Suaebus:* eph. ep. IV 935) muss wohl auf das Gebiet der Mattiaker bezogen werden. Dazu kommt ein Soldat aus *Germania superior* (3290) und zwei *Germani* (3280. 3315).

4) Herodian 4, 13: *Γερμανοὶ δὲ ἱππεῖς, οἷς ὁ Ἀντωνῖνος* (Caracalla) *ἔχαιρε φρουροῖς τε τοῦ σώματος ἐχρῆτο οὐ τοσοῦτον ἀφεστῶτες ὅσον οἱ λοιποὶ .. τὸν Μαρτιάλιον* (den Mörder des Kaisers) *κατηκόντισαν*. Vita Maximi et Balbini c. 13: *Germani stipabant Maximum et Balbinum*. Auch Dio 55, 24 spricht von den *ξένοι ἱππεῖς ἐπιλεκτοί, οἷς τὸ τῶν Βαταούων . . . ὄνομα . . . κεῖται* zwar bei Gelegenheit der augustischen Heerverfassung, aber doch in der Weise, dass er dabei die Zustände seiner Zeit wie in diesem ganzen Abschnitt vorzugsweise berücksichtigt. Da alle Steine, die wir von den *Germani* haben, der Epoche der julisch-claudischen Dynastie angehören, finden

2. Für das persönliche Recht der in dieser Truppe dienenden Leute kommt zunächst dessen formaler Ausdruck, die Namensform in Betracht. Wenn die früheren *Germani* ohne Ausnahme Sclaven- oder Freigelassenenbenennung tragen, so treten dagegen die *equites singulares* sämmtlich als Freigeborene auf[1]). Nie aber begegnet bei diesen Reitern die eigentlich peregrinische Namensform, das einfache Cognomen mit Hinzunahme des Cognomens des Vaters, wie es in den Auxiliartruppen stehend ist; alle ohne Ausnahme, auch diejenigen, die sich als Bataver, Caninefaten, Sueben, Dardaner u. s. w. bezeichnen, führen die gewöhnlichen italischen drei oder mit Unterdrückung des Pränomen zwei Namen[2]). Wohl aber zeigt sich dabei eine für die Rechtsstellung wichtige Besonderheit: die Tribus erscheint nirgends[3]). Da wir von diesen Leuten gegen zweihundert

---

diese Aeusserungen der Schriftsteller, wenn sie nicht auf die *equites singulares* bezogen werden, schlechterdings keinen Anhalt in den Inschriften, in denen doch eine zur kaiserlichen Garde gehörige Truppenabtheilung unmöglich fehlen kann. Andrerseits wäre es sehr auffallend, wenn dies nach Ausweis des sogenannten Hygin und der Inschriften recht zahlreiche Reitercorps bei den Historikern schlechterdings gar nicht erwähnt wäre, was der Fall sein würde, wenn man jene Stellen nicht auf die *equites singulares* bezieht.

1) Ob sie es in der That alle waren, ist eine andere Frage. Dass von den zwei Brüdern *M. Ulpius Viator* und *M. Ulpius Aug. lib. Dorus* (oben S. 458 A. 2) der erstere ebenfalls von Traian freigelassen ist, ist, wenn nicht schlechthin nothwendig, doch sehr wahrscheinlich. Aber das Cognomen des ersteren trägt nicht, wie das des zweiten, den Libertinenstempel, und es gilt dies von sämmtlichen Soldaten dieser Truppe.

2) Dass von diesen Namen in späterer Zeit auch der gentilicische barbarische Form annimmt, zum Beispiel in dem Verzeichniss vom J. 205 (C. I. L. VI 228) *Eptetras Zeno*, *Durze Mucatra* auftreten, anderswo (VI 3283) ein Noriker *Rexpectinus Respectianus* (VI 3283), ein *Iustus Iuvenis* (VI 3274), ist nicht mit Recht von Henzen a. a. O. p. 24 (danach Marquardt a. a. O. S. 474) als Ausnahme bezeichnet worden. Jedes Legionarierverzeichniss aus späterer Zeit (z. B. C. III 6178 *Fera Longinus*) weist analoge Fälle anomaler Gentilicien auf; sie zeigen wohl, dass die alte übrigens nie mit voller Strenge durchgeführte adiectivische Bildung des Geschlechtsnamens durch die eindringenden Barbarennamen afficirt ward, haben aber mit der Rechtsstellung der Individuen nichts zu schaffen. Eine Namensform wie *Adiatullus Vepotali f.* findet sich in diesem Truppenkörper nirgends.

3) Von den beiden Inschriften, auf die sich Henzen (a. a. O. S. 22; danach Marquardt a. a. O. S. 474) für das Gegentheil beruft, ist die eine (Grut. 534, 8 = C. VI 1493*) ligorisch, die zweite (Donat. 271, 5) gallettisch. — Selbstverständlich kommen die sogenannten Militärtribus nicht in Betracht, die auf diesen Steinen sehr häufig erscheinen. Uebrigens ist die Frage, ob in den Be-

angehörige, dasselbe Cognomen führende und von derselben Dame, ohne Zweifel seiner Tochter, in ihrem Testament mit postumen Ehren bedachte Mann unter Claudius gelebt hat, so wird auch sein Gefährte ungefähr der gleichen Epoche angehören[1]).

Wir entnehmen aus dieser Inschrift, dass die Helvetier, so lange sie noch eine Gemeinde peregrinischen Rechts waren, ihren angesehenen Mitbürgern nicht bloss von Gemeindewegen Bildsäulen setzten, sondern auch die einzelnen Gaue das Gleiche thaten, wofür es an Analogien in Rom nicht fehlt[2]). Denn das scheinen die Worte doch zu besagen, nicht bloss, dass die Gemeinde beschloss, theils für sich, theils für die einzelnen *pagi* Ehrendenkmäler aufzustellen.

Bei dieser Auffassung erklärt sich ohne Schwierigkeit das spätere Verschwinden der helvetischen *pagi:* sie standen und fielen mit der keltischen *civitas*. Nach der Organisirung der helvetischen Colonie begegnen neben der Gemeinde selbst nur noch, und zwar sehr zahlreich, die einzelnen kleineren Ortschaften, die im Vergleich mit dem *caput gentis* Aventicum sich als *vici* bezeichnen: so Lousonna, Minnodunum, Eburodunum, Salodurum, Vindonissa, Aquae. Die Selbständigkeit dieser 'Dörfer' erscheint verhältnissmäfsig stark entwickelt: *decreta* der *vicani* werden erwähnt für Minnodunum (inscr. 149) und Aquae (das. 241); *curatores* derselben erscheinen in Lousonna (das. 133), ferner ein Gefreiter der in Mainz stationirten 22. Legion als *curas agens* für Salodurum (inscr. Helv. 219), ohne Zweifel mit Rücksicht auf die über die pöninische Alpe von Italien nach dem Rhein führende Heerstrafse, wie denn selbst ausserhalb der Grenzen Obergermaniens in S. Maurice im Wallis ein Militärposten (*statio*) unter einem Gefreiten derselben Legion nachweisbar ist (inscr. Helv. 14). Die *pagi* dagegen sind verschwunden oder bestehen nur allenfalls noch im Cultus fort; denn dass die Inschrift des *genius pagi Tigorini* nicht nach Vespasian habe gesetzt

1) Das verwandtschaftliche Verhältniss, in dem diese beiden Männer zu einander standen, werden die Gelehrten ermitteln, die sich mit dem 'Geschlecht der Camilli' von Aventicum befassen, die übrigens wohl thun würden vorher zu untersuchen, wie eigentlich die deutschen Friedriche oder Christophe mit einander verwandt sind.

2) Plinius h. n. 33, 9, 132: *tam iucunda plebei lege, ut Mario Gratidiano vicatim totas (= tot quot erant vici) statuas dicaverit.* Analoge Beispiele geben Alexandria Troas (C. I. L. vol. III n. 386) und Ravenna (z. B. Orelli 80).

werden können, möchte ich nicht behaupten, obwohl es mir wahrscheinlicher dünkt, dass sie früher fällt.

V.

Für die Rechtsstellung der Helvetier ist es von Belang, dass einer derselben unter den *equites singulares* gedient hat[1]). Warum es dies ist, dafür bedarf es einer eingehenden Auseinandersetzung des rechtlichen Verhältnisses dieser Truppe und der daraus für dasjenige der Heimathgemeinde sich ergebenden Consequenzen. Auf beides hier einzugehen will ich um so weniger unterlassen, als diese an die Helvetier anknüpfenden Untersuchungen den Zweck haben zu eingehender Erörterung der viel weiter greifenden principiellen Fragen in connexen Forschungskreisen anzuregen. Wenn wir auch die Schweiz dabei für den Augenblick aus den Augen verlieren, so werden wir doch, wenn genug geklommen ist, schon zur rechten Zeit dem Ziel näher kommen. — Zweckmässig werden die für die *equites singulares* in Betracht kommenden Momente zunächst einzeln behandelt.

1. Der Heimath nach, welche auf den Grabsteinen dieser Soldaten regelmässig verzeichnet zu werden pflegt, gehören sie überwiegend dem Rhein- und dem Donaugebiet an. Die beiden Germanien, Raetien, Noricum, Pannonien, Dacien, Thrakien sind stark in ihnen vertreten, doch fehlen auch nicht Britannien, Moesien, Kleinasien, Syrien, Africa, Mauretanien. Dagegen erscheinen die gallischen Provinzen, sowohl die *Narbonensis* wie die *tres Galliae,* und nicht minder die spanischen in diesem Zusammenhang nicht; ebenso ist kein einziger Italiener darunter. Die hiebei zunächst bestimmende Rücksicht ist vermuthlich gewesen, dass diese Reitertruppe, welche in ihrer späteren Gestalt sicher seit Hadrian bestanden hat und wahrscheinlich durch ihn ins Leben gerufen worden ist[2]), die Stelle der früheren durch Galba aufgelösten

1) C. I. L. VI 3302: *d. m. M. Ulpius Liberalis natione Helvetius eq(ues) sing(ularis) t(urma) Silvini, mil. ann. XXV, vix. ann. XLVII.*

2) Eine Nachricht über die Einsetzung der *equites singulares* hat sich nicht erhalten; doch hat Henzen in seiner grundlegenden Untersuchung über die *equites singulares* (ann. 1850) S. 18 mit Recht hingewiesen auf die Inschrift C. I. L. VI 3309, die ein Freigelassener Traians (*M. Ulpius Aug. lib. Dorus*) seinem 22jährig verstorbenen Bruder, dem M. Ulpius Viator *eques singularis Augusti* setzt. Danach ist die Einrichtung spätestens durch Hadrian erfolgt. Sie eben diesem beizulegen bestimmt mich nicht so sehr die Erwä-

der Regel nach den Alen entnommen. Im Gegentheil war es eine factisch sehr wirksame Milderung des ausländischen Charakters der Truppe, dass die Soldaten als Jünglinge nach der Hauptstadt kamen und dort in fünfundzwanzigjährigem Dienst nothwendig sich bis zu einem gewissen Grad nationalisirten[1]).

Ehe wir aus diesen Daten Schlüsse zu ziehen versuchen, erscheint es unerlässlich der gleichen Erwägung eine andere Institution zu unterwerfen, welche der deutschen berittenen Leibwache in auffallender Weise correlat sich entwickelt hat: es sind dies die italischen Flotten[2]).

Es ist bisher nicht hervorgehoben, aber zweifellos, dass sie zurückgehen auf ein den ursprünglichen *Germani* gleichartiges aus kaiserlichen Sclaven und Freigelassenen gebildetes Flottengesinde; unter Augustus und Tiberius hat der Flottenmannschaft bis zum Schiffscapitain aufwärts die militärische Organisation wahrscheinlich gefehlt und haben die Capitäne wie die Mannschaften formell zur kaiserlichen *familia* gehört[3]). Die militärische Organisation der

1) Ich habe anderswo (in dieser Zeitschrift 14 S. 30) darauf hingewiesen, dass die aus Veteranen gebildeten *cohortes praetoriae* von Augustus nach dem Abschluss der Bürgerkriege in gleicher Weise durch Einführung der Tironenconscription für die Garde umgestaltet wurden, aber die militärische Reaction zuerst unter Vitellius, dann unter Severus wieder auf das ältere System zurückgriff. Jedoch geschah dies selbst damals noch nur in der Weise, dass der Gardesoldat zwar häufig, aber nicht nothwendig aus der Legion genommen ward. Diesen letzten Schritt that erst Constantin, als er die Prätorianer aufhob und das Protectorensystem einführte.

2) Sämmtliche Flotteninschriften sind vor kurzem zusammengestellt von Ermanno Ferrero (l'ordinamento delle armate romane. Turin 1878). Die Arbeit ist mit grofsem Fleiss gemacht, aber überlastet mit einem im Wesentlichen aus den grofsen Sammlungen wiederholten, hier nicht blofs überflüssigen, sondern die erforderliche Uebersichtlichkeit aufhebenden kritischen Apparat. — Auf die hier erörterten Fragen ist der Verfasser nicht eingegangen.

3) *Malchio Caesaris trierarchus de triere Triptolemo* (Brundisium; C. I. L. IX 41). *Antho Caesaris trierarcho Liviano* (Fréjus; Mur. 779, 8 = C. I. L. XII 257). *Helios Caesaris trierarchos* (Rom; Donat. 331, 4 = VI 8929). *Caspius trierarchus Ti. Caesaris* (Rom; Fabrett. 362, XIV = VI 8928). *Ti. Iulio Aug. l. Hilaro navarcho Tiberiano* (Rom; VI 8927). *C. Iulio Caesaris l. Automato trierar.* (Misenum; X 3357). *Ti. Iulius Aug(usti) et August(ae) l. Diogenes tr.* (Misenum; I. R. N. 2659). Ebenso V 1048 (mit den *add.*). Aus der Zeit der julischen Herrscher giebt es, wenn ich nicht irre, weder eine Inschrift, welche ein organisirtes Kriegsgeschwader, noch eine, welche einen wirklichen Flottensoldaten nennte. Der *praefectus classis* dieser Zeit (wie in der Venafraner Inschrift I. R. N. 4628) steht wohl auf einer Linie mit dem

Flotten ist allem Anschein nach eine Einrichtung des Claudius: die misenatische begegnet im J. 52 mit einem kaiserlichen Freigelassenen an der Spitze und bemannt mit freien Leuten peregrinischen Standes, die nach Ablauf ihrer Dienstzeit mit dem Bürgerrecht beschenkt werden[1]); und vermuthlich ist die ravennatische gleichzeitig in ähnlicher Weise geordnet worden. Das Commando ist dann bald auf römische Ritter übergegangen; aber die Mannschaft bestand wenigstens noch im J. 71 aus Peregrinen[2]). Für die nächste Zeit mangeln sicher datirte Urkunden. Unter Hadrian aber, zuerst im J. 129, treten die italischen Flotten[3]) uns in derjenigen Gestalt entgegen, die sie fortan behalten und die allem Anschein nach Hand in Hand mit der Restitution der deutschen Leibwache erfolgt ist. Die Zahl der ihrer Bemannung angehörenden auf uns gekommenen Inschriften ist reichlich die doppelte wie die der *equites singulares*[4]), die Masse also mehr als hinreichend, um auch aus ihrem Schweigen Schlüsse zu gestatten.

1. Fassen wir zunächst die Heimath ins Auge, so stammt die grosse Masse der Flottensoldaten aus den griechischen Provinzen,

---

der letzten republikanischen. Dass damit auch auf die *socii navales* der republikanischen Zeit ein Licht fällt, kann hier nur angedeutet werden.

1) Das zeigt das berühmte Diplom I (C. III p. 844), gegeben *Spartico Diuzeni f. Dipscurto Besso.* Der darin genannte Präfect wird auch auf der Inschrift von Terracina Grut. 423, 8 = C. X 6318 und bei Plinius n. h. 9, 17, 62 erwähnt.

2) Die Empfänger der drei Diplome vom J. 71 n. VII. VIII (C. I. L. III p. 850. 851). LX (Eph. epigr. II p. 457), Dalmater, Pannonier, Syrier, zeigen rein peregrinische Namensform.

3) Nur von diesen gilt das weiterhin Gesagte. Die syrische Flotte zeigt Soldaten mit peregrinischer Namensform (*Crescens Silvani*: Caesarea in Mauretanien C. I. L. VIII 9385; *Μαίωρ Φι[λ]ίππι*: Athen Bull. dell' Inst. 1840 p. 167), ebenso die germanische (*Horus Pabeci f.*: Köln Brambach 430).

4) Ferrero führt von der misenatischen Flotte 350, von der ravennatischen 136 Inschriften auf, wozu noch die meisten seiner Abtheilung *classis incerta* mit etwa 40 Nummern hinzutreten. Davon kommen allerdings in Wegfall diejenigen Inschriften, welche der claudischen und der ersten flavischen Zeit angehören, vielleicht auch die der späteren flavischen und der Zeit Traians, insofern damals die Flottenmannschaft nach Ausweis der Diplome aus Peregrinen bestand und eine scharfe Grenze wie zwischen den *Germani* der julisch-claudischen Epoche und den hadrianischen *equites singulares* hier nicht in gleicher äusserer Erkennbarkeit obwaltet. Allem Anschein nach aber ist die Zahl der vorhadrianischen Flotteninschriften verschwindend gering; namentlich die in Misenum gefundenen sind beinahe ohne Ausnahme jünger.

Inschriften besitzen und ein nicht geringer Theil derselben dem zweiten Jahrhundert angehören muss, auch die Soldateninschriften bekanntlich die Tribus wie die *origo* vorzugsweise häufig setzen und die letztere in den unsrigen beinahe regelmässig auftritt, so kann dies unmöglich zufällig sein[1]). Wir werden vielmehr daraus schliessen müssen, dass dem *eques singularis* die Tribus von Rechtswegen gefehlt hat.

3. Dass den *equites singulares* das römische Bürgerrecht nicht zukam, geht, von anderen minder sicheren Beweisen abgesehen[2]), unwiderleglich daraus hervor, dass sie bei der Entlassung nicht gleich den Prätorianern, sondern gleich den Auxiliartruppen behandelt werden, das heisst dass ihnen nach Ablauf der gleichen fünfundzwanzigjährigen Dienstzeit bei guter Führung das römische Bürgerrecht verliehen wird[3]). Allerdings geschieht dies mit dem Vorbehalt, dass die Schenkung sich nur beziehen soll auf *qui eorum (civitatem Romanam) non haberent*, schliesst also nicht aus, dass einzelne von ihnen das Bürgerrecht bereits besitzen; allein da nach der späteren Formulatur dieser Acte bei sämmtlichen des Bürgerrechts entbehrenden Truppenkörpern die gleiche Clausel hinzugefügt wird[4]), wird nichts desto weniger der Mangel des Bürgerrechts bei diesen Soldaten ebenso Regel gewesen sein wie bei den Auxiliartruppen. In welcher Weise hier und anderswo die Ausnahme herbeigeführt werden konnte, ist nicht mit Bestimmtheit

---

zeichnungen *Claudia Apri* (VI 3177), *Claudia Ara* (S. 459 A. 3), *Claudia Caesaria* (VI 3262), *Claudia Savaria* (VI 3272. 3276. 3287), *Claudium Virunum* (VI 3225. 3259. 3304) das erstere Wort die Tribus bezeichnet oder Theil des Stadtnamens ist, damit definitiv (vgl. C. I. L. III p. 1167) zu Gunsten der letztern Alternative entschieden.

1) Beispielsweise vergleiche man mit diesen Reiterinschriften die der *vigiles;* obwohl diese weit minder zahlreich sind und in diesem Truppenkörper bekanntlich römische Bürger und Latini neben einander dienten, ist doch die Tribus verhältnissmäſsig häufig.

2) Dass Dio (S. 459 A. 4) die Bataver als *ξένοι* bezeichnet, macht insofern keinen ganz sicheren Beweis, als er die frühern und die späteren Germanen zusammenfasst und allem Anschein nach bei beiden mehr an die nichtitalische Heimath als an die Rechtsstellung denkt.

3) Diplom LI vom J. 230 C. I. L. III p. 893.

4) Die Diplome bis zur Mitte des zweiten Jahrhunderts kennen diese Clausel nicht, vermuthlich weil sie selbstverständlich war; sie findet sich zuerst auf dem Diplom vom J. 145 (C. III p. 880, hier jedoch nur in dem äusseren Exemplar) und von da an stehend.

zu sagen; vielleicht bezieht sie sich nur auf Verleihung des Bürgerrechts im Gnadenwege vor Ablauf der Dienstzeit[1]) und auf jeden Fall ist es damit wohl vereinbar, dass zum Eintritt in die betreffende Truppe nur der Nichtbürger zugelassen wurde.

4. Auch aus dem Corpswechsel können auf die Rechtsstellung der einzelnen Truppenkörper Schlüsse gezogen werden; indess kommt ein Uebertritt aus dieser Truppe in eine andere meines Wissens überhaupt nicht vor[2]), ein Uebertritt aus einer anderen in diese nur auf ausserordentlichem Wege und, so viel bekannt, allein aus den auxiliaren Alen[3]). Es stimmt dies zu der eben erörterten wesentlichen Rechtsgleichheit der *equites singulares* und der Auxiliartruppen. Selbstverständlich waren jene angesehener und vielleicht auch sonst bevorzugt; aber keineswegs wurden sie

---

1) Bei den häufig begegnenden auxiliaren Alen und Cohorten mit dem Beinamen *civium Romanorum* liegt die Vermuthung nahe, dass einer solchen Truppe als Auszeichnung das Bürgerrecht in der Weise verliehen ward, dass sämmtliche zur Zeit ihr angehörenden Mannschaften desselben theilhaft wurden (vgl. Cicero *pro Balbo* 20, 46) und der Titel der Truppe dauernd verblieb, während die neu eintretenden Mannschaften den gewöhnlichen Bedingungen unterlagen und insofern die Truppe auch an der gewöhnlichen Bürgerrechtsverleihung participirte. Wenn dagegen in dem Diplom vom J. 93 (n. XVI C. I. L. III p. 859 vgl. p. 906), also aus derjenigen Zeit, wo diese Clausel als allgemeine den Diplomen noch nicht eingefügt wird, es heisst: *qui militant in cohorte ... VIII voluntariorum civium Romanorum, qui peregrinae condicionis probati erant*, so werden in diesen der Regel nach aus römischen Bürgern gebildeten Freiwilligencohorten ausnahmsweise auch Peregrinen angenommen und insofern die Bürgerrechtsvertheilung auch auf diese Truppenkörper erstreckt worden sein. Aehnlich wird aufzufassen sein, wenn D. XI. XII eine *ala civium Romanorum* unter den Abtheilungen aufgeführt wird, die das Bürgerrecht geschenkt erhalten.

2) Eine Ausnahme würde der spanische Stein machen (C. II 4147 = Orell. 3592): *M. Aur. M. f. Pap. Lucilio Poetovion. ex singularib. imp.*, ˥ *leg. I adiut.* u. s. w., wofern die erste Stellung den *eques singularis* bezeichnete (Henzen a. a. O. p. 25). Aber diese Annahme ist nicht blofs durch die Seltsamkeit des Avancements ausgeschlossen, sondern schon durch die Bezeichnung selbst, denn *eques* wird bei den Singularreitern niemals weggelassen. Was gemeint ist, weiss ich nicht; vermuthlich ist die Lesung verdorben.

3) VI 3191. 3234. 3238. 3239*a*. 3249. 3255. 3308. Henzen a. a. O. p. 24. Regel aber ist dies keineswegs, wie Marquardt S. 474 annimmt. Wenn ein anderer *eques sing.* VI 3198 sich nennt *natus in Pannonia inferiore* (vielmehr *superiore*) *domo Brigetione at* (nicht *et*) *legione(m) prima(m) atiutrice(m)*, so ist dies nicht ein früherer Soldat dieser Legion, sondern ein Soldatenkind aus dem Standlager derselben.

namentlich[1]) Aegypten, Syrien, Kleinasien (Kypros, Kilikien, Kappadokien, Bithynien, Pontus, nicht aber bis jetzt wenigstens Asia), Griechenland und dem thrakischen Gebiet, dem die ungemein zahlreichen als Besser bezeichneten Classiarier angehören[2]). In der lateinischen Reichshälfte sind Dalmatien, Sardinien, Corsica stark vertreten, Africa nur gering; vereinzelt erscheinen Moeser, Pannonier, Germanen[3]). Wenn also thatsächlich diese Aushebung zu der der *equites singulares* gewissermaassen im umgekehrten Verhältniss steht, so ist rechtlich vielmehr das Aushebungsgebiet vollständig dasselbe. Die vier gallischen Provinzen sowie die spanischen sind hier so wenig vertreten wie unter den Reitern. Italien fehlt nicht ganz; aber die daher stammenden Soldaten können grösstentheils zurückgeführt werden auf die italischen Flottenstationen Misenum, Ravenna, Ostia[4]), so dass es sich hier um Kinder der Flottensoldaten handelt, welche in ihrem Recht selbstverständlich dem der Aeltern folgten. Daneben erscheinen vereinzelt Ateste[5]), Formiae[6]), Nola[7]) und die Gemeinde der Camunner[8]).

2. Von der Benennung gilt wesentlich das von den Reitern

1) Zusammengestellt bei Ferrero p. 42 f. Zu streichen ist *Asia;* in der Inschrift 143 (= C. X 3508) ist *Asia* . . . gewiss nicht so zu fassen und 316 (= C. X 3640) ist *Musiaticus* nicht in *Asiaticus* zu ändern, sondern = *Moesiaticus* (C. VIII 9358). Ferner *Atticus;* in der Inschrift 73 (= C. X 3452) steht nach der richtigen Lesung *Al(exandrinus).*

2) Zu vergleichen ist, dass in den Inschriften der *equites singulares* die Bürger von Scupi (VI 3205) und von Apri (VI 3177) Besser genannt werden. Danach scheint seltsamer Weise unter diesem Namen ganz Thrakien und Dardanien zusammengefasst zu sein; wozu die auffallend große Zahl der bessischen Flottensoldaten stimmt.

3) C. X 3588 = Ferrero 243; XI 95 = Ferrero 463; XI 99 = Ferrero 470.

4) Der technische Ausdruck für diese *origo* ist *natione verna,* bald allein (Misenum: Ferrero 321 = C. I. L. X 3646; Ravenna: Ferrero 392 = C. I. L. XI 65 und Ferrero 406 = C. I. L. XI 59), bald mit dem Beisatz *Misenas* (Marini Arv. p. 410 = Ferrero 81) oder *Ostensis* (C. X 3654 = Ferrero 331). Später, nachdem Misenum Ortrecht erhalten hat, steht dafür *domo Miseno* (so in dem Diplom LIII vom J. 247 C. III p. 896).

5) Diplom LVI vom J. 249 (C. I. L. III p. 899): . . . . *merino L. fil. Sempro[nia]no dom(o) Ateste.*

6) Ferrero 48 = C. I. L. X 3365: *Cn. Arrius Myro n. Formianus.* Das Libertinencognomen verdient Beachtung.

7) Ferrero 85 = C. I. L. X 3474: *P. Sextilio Marcello n. Italus domo Nol.*

8) Ferrero 426 = C. I. L. XI 42: . . . *nat. Camunn. milit. ann. XXIIII.* Die Flotte wird nicht ausdrücklich genannt, aber der Fundort ist Ravenna.

Bemerkte. Die seltenen rein peregrinisch gebildeten Namen müssen oder können doch der vorhadrianischen Zeit angehören[1]) und die grosse Masse, darunter alle sicher nach Trajan fallenden Inschriften von Flottensoldaten weisen die italische drei- oder zweistellige Form auf. Nicht selten geschieht dies in der Weise, dass ein peregrinisch gebildeter daneben in zweiter Reihe steht[2]). Die Tribus fehlt wie den Reitern durchaus so den Flottensoldaten mit einer einzigen Ausnahme[3]).

3. Dass den Flottensoldaten, ebenso wie den *equites singulares*, bei ehrenvollem Abschied das Bürgerrecht bewilligt zu werden

1) So gehört der am Fucinersee bestattete *Vero Misai f.* (C. I. L. IX 3892 = Bull. dell' Inst. 1858 p. 92) gewiss in die Zeit des Claudius. Ebenso scheinen alle Inschriften der Flottenstation von Brundisium der früheren Kaiserzeit anzugehören; und es ist bemerkenswerth, dass hier nur die peregrinische Namensform vertreten ist (C. I. L. IX 42: *Scaeva Liccai;* C. IX 43 = Henzen 6900: . . *ilo Pinthsi f.*). Auch die sonst begegnenden derartigen Inschriften von Ravenna (Ferrero 380. 403. 428. 466 = C. I. L. XI 88. 30. 45. 111), Salonae (C. III 2034), Caorle (C. V 1956) können recht wohl jener Epoche zugeschrieben werden.

2) Dalmater: *C. Ravonius Celer qui et Bato Scenobarbi natione Dal[mata]* Ferrero 213 (incorrect) = X 3618. — Bithyner: *C. Iulius Silvanus natione Bithynus qui et Diophanes Diophani* Ferrero 254 = X 3492; *M. Seius Longinus qui et Menophilus Antoni Nicaensis* Ferrero 297 = X 3622; *T. Suillius Albanus qui et Timotheus Menisci f. natione Nicaens.* Ferrero 102 = X 3406. — Ferner *C. Caecilius Valens qui Chilo Bithi f.* VI 3165; *L. Iallius Valens qui et Licca Bardi f.* Ferrero 83 = X 3468; *C. Iulius Victor qui et Sola Dini f.* Ferrero 256 = X 3593; *M. Plotius Paulus qui et Zosimus* VI 3621.

3) Ferrero 44 = X 3661: *C. Marcius Volson. f. Serg. Maximus tr(ierarcha) de lib(urna) Aquila.* In der Inschrift Orelli 3637 = C. I. L. XI 104: *M. Valerio M. f. Claud(ia) Colono Liburn(a) Varvar(ina) scrib(ae) c(lassis) pr(aetoriae) Raven(natis)* ist *Claudia* vermuthlich Beiname der Liburnerstadt Varvarina (vgl. C. III 6418). — Die Tribus der Offiziere vom *navarchus* aufwärts (vgl. VIII 1322. X 8213) kommen hier nicht in Betracht; ebenso wenig die Tribus der entlassenen Flottensoldaten, welche C. VI 2491 erscheint. Dass auch diese Veteranen in der Regel keine Tribus führen, rührt wohl theils daher, dass Inschriften derselben, wie es bei der langen Dienstzeit begreiflich ist, nicht eben häufig begegnen, theils daher, dass im dritten Jahrhundert, dem sie grösstentheils angehören, die Tribus schon im Schwinden ist und auch wer sie besafs, deren Beisetzung gewiss häufig unterblieb. — Der *archit(ectus) class(is) pr(aetoriae) Mis(enatium) C. Vettius C. f. Claud. Gratus* (Henzen 6888 = X 3392) ist kein Flottensoldat, eher ein *evocatus.*

pflegte, beweisen zahlreiche kaiserliche Verleihungsbriefe[1]), von denen der jüngste aus dem J. 249 ist, so wie ein dasselbe besagender Grabstein[2]).

4. Der Corpswechsel kommt bei den Flottensoldaten, abgesehen selbstverständlich von den höheren Offizieren vom Navarchen aufwärts, überall nicht vor. Ich kenne keinen Fall weder davon, dass ein Flottensoldat vom Trierarchen und Centurio abwärts in eine andere Abtheilung über-[3]), noch dass umgekehrt der Soldat einer andern Truppe als Trierarch oder in einer niedrigeren Stellung in die Flottenmannschaft einträte. Auch hier ist die Analogie mit den *equites singulares* schlagend, aber wie in anderen Beziehungen erscheint auch in dieser der Flottensoldat als mehr zurückgesetzt.

Dies sind die Daten, die uns vorliegen zur Entscheidung der Frage, welche persönliche Rechtsstellung dem *eques singularis* und seit Hadrian dem italischen Flottensoldaten zukommt. Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. *Cives Romani* sind sie nicht, da sie das Bürgerrecht bei dem Abschied geschenkt erhalten; *peregrini* sind sie auch nicht, denn keiner führt den dieser Rechtsstellung entsprechenden Namen; also sind sie nothwendig latinischen Rechts. Diesem entspricht die italische Namensform mit fehlender Tribus, wobei die einzige Ausnahme eines die Tribus führenden Trierarchen füglich als eine der bei der Verleihung des Bürgerrechts an die Veteranen ausdrücklich vorbehaltenen persönlichen Ausnahmen betrachtet

1) Zusammengestellt C. I. L. III p. 915; hinzu kommt D. LX Eph. 2 p. 458. Die Clausel *qui eorum non haberent* findet sich nur auf der Aussenseite des Diploms XXXVIII vom J. 145. Für die nächsten hundert Jahre haben wir Classiarierdiplome bis jetzt nicht. In den jüngsten aus den J. 247 und 249 hat wahrscheinlich die anderweitig veränderte Formulirung die Weglassung der an sich entbehrlichen Clausel herbeigeführt.

2) Orelli 3037 = C. XI 85: *A. Papi[ri]o Vernaculo Ro(mana) civitate d(onato), n(atione) Dalm(atae), vix(it) ann(os) XXXXVI, mil(itavit) ann(os) XXVI.* Da die Mission wenigstens bis zum J. 145 an 26 Dienstjahre geknüpft war, so ist die Bezeichnung *Romana civitate donatus* wahrscheinlich hier an die Stelle der üblichen *missus honesta missione* oder *veteranus* getreten.

3) Nur Avancement vom Trierarchen zum Navarchen scheint vorzukommen (Orelli 3615 = C. XI 86), und auf diese Weise müsste dem Flottensoldaten dann auch die Offizierslaufbahn sich öffnen; doch kenne ich dafür keinen Beleg.

werden kann. Der Annahme, dass diese Truppen aus Bürgern und Latinern gemischt gewesen seien, tritt, abgesehen von den später anzuführenden entscheidenden inneren Gründen, schon das entschieden entgegen, dass unter etwa siebenhundert Inschriften bis jetzt nur dieser einzige Ausnahmefall constatirt ist. — Zu dem latinischen Recht passt weiter die in den Bürgerverleihungen deutlich hervortretende wesentliche Rechtsgleichheit beider Truppengattungen mit den Soldaten peregrinischen Rechts; denn die Latinität ist stets geblieben, was sie von Haus aus war, die vornehmste Rechtsform der Peregrinität. — Dazu stimmt endlich der ganze Aufbau des römischen Militärwesens: wenn die Legionen und die hauptstädtischen Cohorten ausschliesslich aus römischen Bürgern, die Auxilia derselben wenigstens dem Hauptbestande nach aus reichsangehörigen Peregrinen[1]) gebildet wurden und in den Cohorten der *vigiles* Bürger und Latiner neben einander dienten, so dass die letzteren durch diesen Dienst selbst nach einer gewissen Frist das Bürgerrecht gewannen, so stellt sich dazu angemessen die Latinität der Flottensoldaten und der hauptstädtischen deutschen Reiter. — Auch politisch ist die Anordnung wohl erklärlich. Die Institution der militärisch geordneten und bewaffneten Haussclaven, mochten sie als Schiffsbemannung oder als Leibwache auftreten, stand mit dem Wesen des Principats ebenso im Widerspruch wie mit dem rechten Soldatengefühl; es ist sehr begreiflich, dass sie mit der Consolidirung des Principats verschwand, dass Kaiser Claudius die italische Flotte formell zu einem Truppenkörper umgestaltete, Galba in seiner strengen militärischen Auffassung der Verhältnisse die Bedientengarde nach Hause schickte und, als Hadrian oder wer sonst es gewesen ist dieselbe wieder herstellte, auch ihr formell der militärische Charakter gegeben ward. Endlich versteht man leicht, wesshalb allen denjenigen ausländischen Truppen, welche in Italien stationirt wurden, wenigstens dasjenige peregrinische Recht verliehen ward, welches mit der italischen Nationalität sich vertrug, ja von ihr den Namen entlehnte.

Weit schwieriger ist die Beantwortung der Frage, in wie weit aus dem latinischen Recht der Singularreiter und der Flottensoldaten auf die Rechtsstellung derjenigen Gemeinden geschlossen

---

1) Dass die latinischen Gemeinden dabei ausgeschlossen waren, soll damit nicht behauptet werden.

werden darf, die sie als ihre Heimath bezeichnen. Es kann für den einzelnen Mann die Latinität in doppelter Weise begründet worden sein: entweder als persönliches Recht, welches er bei seinem Eintritt in den Truppenkörper erwirbt, oder als diejenige Rechtsstellung, die ihm vorher als Reichsangehörigen zukommt und auf deren Grund er in diesem Truppentheil Aufnahme findet. Allem Anschein nach ist beides neben einander hier bestimmend gewesen.

Unter den hier in Frage kommenden Heimathgemeinden hat ein grosser Theil ohne Zweifel weder römisches noch latinisches Recht besessen. Die Bataver, die Brittonen, die Caninefaten und zahlreiche andere dieser Völkerschaften sind zugleich in der Auxiliarmiliz vertreten; die Aegypter, Sarden, Corser sind mit Ausnahme einzelner relativ unbedeutender Gemeinden augenscheinlich immer Peregrinen geblieben. Wenn ein einem solchen Bezirk angehöriger Mann für die deutsche Reiterei oder für eine der italischen Flotten ausgehoben oder angeworben wird, so muss ihm gleichzeitig, sei es durch allgemeines Gesetz, sei es durch einen besonderen Act, das latinische Recht verliehen worden sein. Es hat in der That nicht das mindeste Bedenken dies als durchgängig feststehende Ordnung anzunehmen; ja es zeigen sogar sich deutliche Spuren davon, dass mit dem Diensteintritt in diese Truppenkörper häufig ein Wechsel der Rechtsstellung verbunden gewesen ist. In den Inschriften der *equites singulares* tritt nichts so scharf hervor wie die fast vollständige Abwesenheit rechtlich begründeter Verwandtschaftsverhältnisse; der Vatername wird auffallend selten hinzugesetzt[1]) und die verwandtschaftlichen Beziehungen, deren gedacht wird, finden nicht selten in den Namenformen keinen entsprechenden Ausdruck[2]). Aehnliche Erscheinungen begegnen bei den Flotten; hier tritt ausserdem hinzu die oben (S. 466 A. 2) hervorgehobene Häufigkeit der Doppelnamen, so dass dem legitimen römischen der peregrinische

1) Ich finde ihn nur dreimal in gewöhnlicher Weise beigesetzt (VI 3237. 3250. 3276); dazu treten 3303. 3308. Brüder werden nicht selten genannt, einzeln Neffen (VI 3185. 3236) und Vettern (VI 3285. Eph. IV 936), ferner in den jüngsten Inschriften hie und da Frauen (VI 3194. 3196. 3215. 3282. 3292. 3294. 3300) und Kinder (VI 3196. 3198. 3202. 3247. 3279). Andere verwandtschaftliche Beziehungen habe ich nicht gefunden.

2) Vater L. Sentius Fortis, Sohn M. Ulpius Longinus (VI 3303). Brüder P. Aelius Deciminus und T. Flavius Asper (VI 3252); Aelius Verinus und T. Horte(n)sius Mucro (VI 3263); T. Aelius Rufinus und Titius Marcellus (VI 3183). Henzen a. a. O. S. 20. 23.

mit *qui et* beigesetzt wird. In einzelnen Fällen mögen die betreffenden Leute vorher Sclaven gewesen und ihre Ingenuität eine fingirte sein; aber in weitem Umfang ist dies schwerlich vorgekommen. Vielmehr drängt alles zu der Annahme, dass ein grosser Theil dieser Mannschaften bei dem Diensteintritt seine Rechtsstellung und damit den Ausdruck derselben, den Namen in der Weise gewechselt hat, dass er aus dem peregrinischen Recht in das latinische übertrat. Insoweit also ist die Latinität als persönliche zu betrachten und kann die Heimathgemeinde eines *eques singularis* oder *miles classiarius* peregrinisches Recht gehabt haben, obwohl diese ihre Bürger nach latinischem lebten.

Aber konnte auch umgekehrt — einerlei ob durch Anwerbung oder durch Aushebung — der Bürger einer zu vollem Bürgerrecht gelangten Gemeinde in eine latinische Truppe eintreten? Diese Frage scheint verneint und die Bestimmung dahin gefasst werden zu müssen, dass kein Vollbürger, sei es mit Beibehaltung, sei es unter Aufgabe seines Bürgerrechts, in diese Truppenkörper hat eintreten können.

Die gegentheilige Annahme hat in der einen wie in der anderen Fassung schon an sich wenig Wahrscheinlichkeit. Es war der Zweck dieser Institutionen, vor allem in der germanischen Reiterei, aber auch in den Flottenmannschaften in Italien Truppen zur Verfügung zu haben, die nicht aus dem Lande selbst hervorgegangen waren und erforderlichen Falls gegen die Einheimischen gebraucht werden konnten; wie hätte man Recruten mit Vorbehalt ihres römischen Bürgerrechts in diese selbst einreihen sollen? Dem Eintritt solcher Mannschaften unter Aufgabe ihres Bürgerrechts stehen theilweise dieselben Bedenken entgegen; andererseits ist eine derartige politische Degradation bei dem Eintritt in den Heerdienst ganz dem Geist des römischen Wesens zuwider — die Abgabe des Ritterpferdes, um zum Centurionat zu gelangen, bietet keineswegs eine genügende Analogie.

Der durchschlagende Beweis aber für das Vorhandensein jener Rechtsregel liegt in der Thatsache, dass in beiden Truppen die Italiener mit verschwindenden Ausnahmen und die spanischen und gallischen Provinzen ohne eine einzige fehlen. Zufall kann das einer solchen Masse von Documenten gegenüber unmöglich sein, und kann es um so weniger sein, als namentlich bei den Reiterinschriften der Gegensatz der beiden Germanien gegen die be-

nachbarten Landschaften der Belgica und der Lugdunensis nicht wohl anders als durch Rechtsverschiedenheit sich erklären lässt. Diese aber kann nur darin bestanden haben, dass diese Gebiete bereits vor Hadrian zum vollen römischen Bürgerrecht gelangt sind. Für Italien und die Narbonensis bedarf dies keiner Ausführung. Dass die drei Gallien bereits unter Claudius das römische Bürgerrecht besassen, ist durch Tacitus sicher bezeugt; die Beschränkungen desselben, von denen weiterhin noch die Rede sein wird, kommen für den Gegensatz gegen die Latinität nicht in Betracht. Spanien erhielt von Vespasian die Latinität und stand noch in diesem Verhältniss, als die Stadtrechte von Salpensa und Malaca gegeben wurden; es ist aber nicht unwahrscheinlich, dass Kaiser Hadrian seinem Heimathland das römische Bürgerrecht verliehen hat und die daselbst stark vertretene sergische Tribus damit zusammenhängt.

Eine vereinzelte Bestätigung hiefür liegt noch wenigstens in einer der Ausnahmen. Von den fünf Fällen, wo wir, abgesehen von den *vernae*, unter den Flottensoldaten Italiener nachweisen können (S. 465), mögen die übrigen sicher dem dritten Jahrhundert angehörigen wohl in anderer Weise zu erklären sein (S. 477). Aber das Auftreten eines Camunners auf einer allem Anschein nach aus der besseren Kaiserzeit herrührenden Inschrift geht vielmehr sicher darauf zurück, dass diese Dependenzgemeinde der Brixianer lange Zeit hindurch fast allein in ganz Italien nach latinischem Recht lebte[1]).

Muss man anerkennen, dass diejenige Gemeinde, welche Soldaten zu einem latinischen Truppenkörper stellte, entweder peregrinisches oder latinisches, also das römische Bürgerrecht nicht besessen hat, so ist dies allerdings ein Satz von der grössten Tragweite und geeignet die bisherige Anschauung dieser Verhältnisse in weitem Umfang zu modificiren, zunächst also wohlbegründetes Bedenken zu erwecken. Auf die vielen und wichtigen hier einschlagenden Controversen kann in diesem Zusammenhang natürlich nicht eingegangen werden; ich beschränke mich darauf kurz die Hauptsätze zu determiniren.

Die Heimathangabe in den Inschriften, welche bloss die Landschaft bezeichnen, was in den Classiarinschriften Regel ist, macht keine wesentliche Schwierigkeit. *Natione Noricus* oder *Sardus* besagt nur, dass es in diesen Provinzen Gemeinden peregrinischen oder

---

1) Plinius n. h. 3, 20, 134. C. I. L. V p. 519.

latinischen Rechts gegeben hat; was regelmässig auch anderweitig hinreichend feststeht oder doch gegen keine anderweitig festgestellten Sätze verstösst. Ganz anders verhält es sich mit den besonders in den Reiterinschriften zahlreichen Angaben der Stadt oder der Völkerschaft entweder neben der Provinz oder auch allein. Ausdrücklich werden in den fraglichen Inschriften selbst als Colonien bezeichnet Claudia Ara[1]), die *colonia Maluensis* in Dacien[2]) und Sarmizegetusa[3]). Ausserdem kommen hier in Betracht namentlich[4]) Apri[5]), Beroea in Thrakien[6]), Brigetio (S. 462 A. 3), Caesarea in Mauretanien[7]), Mursa[8]), Palmyra[9]), Savaria[10]), Scupi[11]), Serdica[12]), Sirmium[13]), Siscia[14]), Traiana (S. 459 A. 3), Traianopolis[15]), die Treverer (oben S. 459 A. 3), Virunum[16]) und diejenige Gemeinde von welcher diese Untersuchung ausging, die helvetische. Es kann in diesem oder jenem Fall die Latinität des heimathberechtigten Soldaten eine exceptionelle auf persönlichen Gründen beruhende sein; indess ist es mehr als bedenklich von diesem Auskunftsmittel in weiterem Umfang Gebrauch zu machen. Vielmehr wird, wenn unsere Ausführung richtig ist, allen diesen Gemeinden das römische Bürgerrecht ab- und so weit sie als Colonie erweislich sind, ihnen das Recht der latinischen Colonie zugesprochen werden müssen.

Ist diese Annahme unstatthaft? Die Argumente, auf welche hin wir bisher diese Städte als Vollbürgerschaften betrachtet haben, erscheinen bei genauer Prüfung keineswegs unumstösslich. Die Bezeichnung *colonia* wird freilich in republikanischer Zeit im strengen Stil nur für die Bürgercolonien verwendet; aber die gewöhnliche Rede sprach schon damals von *coloniae Latinae* und wenn Plinius Siscia Colonie nennt und die Inschriften Sarmizegetusa, warum soll dabei nicht an eine Colonie latinischen Rechts gedacht werden können?

---

1) C. VI 3175; vgl. S. 459 A. 3. 2) C. I. L. III D. LI. 3) C. VI 3236.

4) Die Flotteninschriften, die sich überwiegend in der griechischen Reichshälfte bewegen, nennen noch eine Reihe von Städten, die ohnehin keinen Anspruch darauf haben als römische Bürgergemeinden zu gelten; so Alexandrea in Aegypten, Aradus, Nikopolis bei Actium, Paraetonium, Prusias, Seleucia (ungewiss welches). Vgl. Ferrero a. a. O. S. 126.

5) C. VI 3177. 6) C. VI 3196. 7) C. VI 3262.

8) C. VI 3214. 3235. 9) C. VI 3174.

10) C. VI 3192. 3272. 3276. 3287. 3291. 11) C. VI 3205.

12) C. VI 3314. 13) C. VI 3184. X 3375 = Ferrero 55.

14) C. VI 3180. 15) C. VI 3176. 16) C. VI 3225. 3259. 3304.

Das latinische Recht ist auch in der Kaiserzeit vielfach[1]), wenigstens noch von Hadrian[2]) verliehen worden, und es ist sowohl nach dem allgemeinen Entwicklungsgang des Städtewesens wie nach dem Auftreten der *Latini coloniarii* bei den Juristen[3]) noch im Anfang des dritten Jahrhunderts wahrscheinlich, dass es späterhin meistens mit dem Colonietitel verknüpft ward. Dass von diesen Gemeinden Bürger sich finden, die das Kennzeichen des Vollbürgerrechts, die Tribus an sich tragen, ist noch weniger entscheidend. Steht es doch jetzt hinreichend fest, dass ein sehr grosser Theil der nichtitalischen Tribusträger die Tribus keineswegs einfach als Bürger ihrer Heimathgemeinden, sondern aus einem persönlichen Grunde führen. Hier kommt noch besonders hinzu, theils dass in jeder latinischen Gemeinde die angeseheneren Familien durch die Ortswürden zum römischen Bürgerrecht gelangten, theils die Verleihung des Bürgerrechts an die ausgedienten Leute, welche, da der Gewinn des römischen Bürgerrechts nach der späteren Ordnung den Gemeindeverband nicht löste, den Gemeinden latinischen Rechts eine nicht unbeträchtliche Anzahl von *municipes cives Romani* zugeführt haben muss. Andererseits zeigen die Steine der fraglichen Orte die Tribus keineswegs so häufig, wie man erwarten sollte, wenn jeder Gemeindebürger dort berechtigt war sie zu führen; in Siscia zum Beispiel ist unter etwa 50 Inschriftsteinen bis jetzt noch keiner mit einer Tribus zum Vorschein gekommen. — Dasselbe gilt von den inschriftlichen Belegen für die aus einem Theil dieser Ortschaften — die Helvetier gehören zu diesen nicht — bekannt gewordenen Soldaten einer Legion oder einer städtischen Cohorte[3]). So gewiss diese selber Vollbürger waren, so wenig brauchen sie einer Vollbürgergemeinde anzugehören[4]), auch abgesehen davon, dass Verleihung des römischen

1) Marquardt Staatsverw. 1, 63.

2) Vita Hadriani 20: *Latium multis civitatibus dedit.*

3) Wenn Ulpian (reg. 19, 4): *mancipatio locum habet inter cives Romanos Latinosque colonarios Latinosque Iunianos eosque peregrinos quibus commercium datum est* sich genau ausgedrückt hat, so waren damals alle Städte latinischen Rechts auch Colonien.

3) Zum Beispiel Savaria und Virunum, beide unter den *equites singulares* mehrfach vertreten, haben auch Legionssoldaten (Savaria: C. VII 185; Brambach 1091. 1143. 1288. 1752; Virunum: Brambach 311. 944. 1157. 1174. 1340. 2058) in grofser Anzahl und Soldaten der städtischen Cohorten (Savaria: C. VI 2710; Virunum: VI 2483. 2914) gestellt.

4) Wenn ein Legionscenturio einem *eques singularis domo Thracia* als

Bürgerrechts beim Eintritt in den Dienst nicht ausgeschlossen ist[1]). Es ist nicht meine Absicht über sehr verwickelte und weit verzweigte Rechtsverhältnisse kurzweg abzusprechen; so weit ich indess jetzt die Sachlage übersehe, halte ich es für wahrscheinlich, dass die helvetische Peregrinengemeinde durch Vespasian den Colonietitel mit latinischem Recht empfangen hat.

VI.

Es ist bei diesen Ausführungen keine Rücksicht genommen auf die Ertheilung des römischen Bürgerrechts an sämmtliche Reichsangehörige durch Caracalla[2]); und es ist dies insofern berechtigt, als wie unsere sonstige besonders juristische Ueberlieferung, so vor allem die aus dem dritten Jahrhundert vorliegenden Bürgerrechtsverleihungen an Veteranen auf das Bestimmteste zeigen, dass die Kategorien der Bürger und Nichtbürger so wie innerhalb der letzteren der Bürger latinischen und peregrinischen Rechts keineswegs damit verschwanden[3]). Die Modalitäten der fraglichen Constitution sind unbekannt; auf jeden Fall aber sind dieselben der Art gewesen, dass die Rechtskategorien blieben und nur eine persönliche Ertheilung des römischen Bürgerrechts in ausgedehntem Umfang stattfand, also wesentlich nur das Zahlenverhältniss sich verschob — denn auch bisher schon hatte in jeder latinischen und peregrinischen Gemeinde ein Theil der Gemeindebürger auf Grund all-

---

seinem *municeps* einen Denkstein setzt (C. VI 3216), so ist von diesen beiden Gemeindegenossen der erstere römischer Bürger, der zweite latinischer.

1) Aristides stellt in der um das J. 145 gehaltenen Lobrede auf Rom es als Grundsatz der römischen Aushebung hin dem des Bürgerrechts entbehrenden Conscribirten das Bürgerrecht zu verleihen (p. 352 Dind.: *ἐλθόντες ἐπὶ πᾶσαν τὴν ὑπήκοον ἐντεῦθεν ἐσκέψασθε τοὺς λειτουργήσοντας τήνδε τὴν λειτουργίαν· καὶ ὡς εὕρετε, ὁμοῦ τῆς τε πατρίδος ἀπηλλάξατε καὶ τὴν ὑμετέραν αὐτῶν πόλιν ἀντέδοτε αὐτοῖς*), was rhetorisch übertrieben ist, da es nur von den Legionen gelten kann, für diese aber durch die damalige Praxis sich ausreichend bestätigt. Die Prätorianerinschriften seit Severus, die der Legionare schon seit dem zweiten Jahrhundert führen nicht wenige Heimathorte auf, welche allem Anschein nach selbst die Civität nicht gehabt haben, sondern es ist dieselbe den betreffenden Leuten beim Eintritt in den Dienst geschenkt worden.

2) Dio Cassius 77, 9. Ulpian Dig. 1, 5, 17 (danach Justinian nov. 78, 5, irrig auf Pius bezogen). *Vita Severi* 1.

3) Wie Marquardt Staatsverw. 1^2, 63. 566 meint.

gemeiner oder besonderer Privilegien dasselbe Recht besessen[1]). Der Weg, auf welchem dies Ergebniss herbeigeführt ward, lässt sich in verschiedener Weise denken. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Verordnung sich nur auf die zur Zeit im Gemeindeverband stehenden Personen bezog und wer nachher in denselben auf ausserordentlichem Wege eintrat, dieser Verleihung nicht theilhaft ward; aber vermuthlich haben noch andere Restrictionen bestanden. Man kann wohl die Frage aufwerfen, ob überhaupt die personale Civität auch den Freigelassenen dieses Bürgers zu Gute kam. Wird sie verneint, so schloss vermuthlich auch die antoninische Constitution die derzeitigen Freigelassenen aus, wie dies auch schon die älteren Gelehrten angenommen haben; und dann musste bald wieder ein beträchtlicher Theil auch der freigeborenen Gemeindebürger ausserhalb des römischen Bürgerrechts nach latinischem, resp. peregrinischen Recht leben. Wichtiger vielleicht ist noch die Frage, ob die Bestimmung auch die attribuiten Districte umfasste. Die damaligen Provinzialgemeinden scheinen vielfältig nach dem Schema organisirt gewesen zu sein, wie wir es in Italien für Brixia und Tergeste kennen. Wo neben den Bürgern der Hauptgemeinde in der *regio* derselben eine Anzahl *vici* mit Einwohnern minderen Rechts stand, da ist es wenigstens sehr möglich, dass diese nicht unter die antoninische Constitution gefallen sind, dass beispielweise blofs die Bürger von Alexandria, nicht aber die Aegypter überhaupt dadurch das Bürgerrecht erwarben. Endlich die nach Caracalla aus dem Ausland freiwillig oder gezwungen übergetretenen und grösstentheils in das Verhältniss des Colonats gebrachten Nichtrömer werden einerseits zu den Gemeinden, in denen sie angesiedelt wurden, in ein gewisses Verhältniss der Zugehörigkeit getreten, andererseits aber doch schwerlich als römische Vollbürger betrachtet worden sein. Es kann auch hier nicht die Absicht sein diese schwierigen und ver-

1) Merkwürdig ist die Darstellung, die Aristides in der eben angeführten, an die Römer gerichteten Rede p. 346 hiervon giebt: *διελόντες δύο μέρη πάντας τοὺς ἐπὶ τῆς ἀρχῆς . . . τὸ μὲν χαριέστερόν τε καὶ γενναιότερον καὶ δυνατώτερον πανταχοῦ πολιτικὸν ἢ καὶ ὁμόφυλον* (d. h. die Tribus, also das Vollbürgerrecht) *πᾶν ἀπεδώκατε, τὸ δὲ λοιπὸν ὑπήκοόν τε καὶ ἀρχόμενον. καὶ οὔτε θάλαττα διείργει τὸ μὴ εἶναι πολίτην οὔτε πλῆθος τῆς* (nicht *τὰς*) *ἐν μέσῳ χώρας, οὐδ' Ἀσία καὶ Εὐρώπη διῄρηται ἐνταῦθα.* Diese Stelle zeigt, was man sich bei dem *Κυρείνᾳ* der asiatischen Inschriften zu denken hat.

wickelten Verhältnisse beiläufig klar zu legen; diese Andeutungen sollen nur rechtfertigen, dass in der oben gegebenen Ausführung im Gegensatz zu der jetzt gangbaren Auffassung auch für das dritte Jahrhundert die Existenz latinischer und peregrinischer Gemeinden angenommen worden ist.

Damit soll indess nicht behauptet werden, dass jene umfassende Bürgerrechtsertheilung auf diesem Gebiet ohne Einwirkung geblieben ist. Eine äusserliche, aber auch hier eingreifende Consequenz derselben scheint das Schwinden der Tribus zu sein. Wenn diese in den Inschriften des dritten Jahrhunderts selbst da, wo das römische Bürgerrecht ausser Zweifel ist und die Heimath sorgfältig bezeichnet wird, dennoch regelmässig fehlt, so hat darauf wahrscheinlich sehr wesentlich eingewirkt, dass sie durch Caracallas Verallgemeinerung des Bürgerrechts ihren distinctiven Werth grösstentheils verlor[1]). Für diese Untersuchung kommt dies insofern in Betracht, als das Kriterium der Latinität, die Abwesenheit der Tribus bei römischer Namensform, dadurch für die Inschriften der späteren Epoche in Wegfall kommt. Allerdings genügen die anderen Indicien, die Verleihung des Bürgerrechts in den dieser Epoche angehörigen Diplomen der *equites singulares* und der Flottensoldaten, ferner die fortdauernde Abwesenheit der Italiker, Gallier und Spanier, um die Fortdauer der Latinität für diese Truppenabtheilungen im Allgemeinen zu sichern. Namentlich in Betreff der *equites singulares* erscheint mir diese auch für das dritte Jahrhundert ausser Zweifel; wie ja denn diese Truppe ihren Charakter und ihren Zweck gänzlich eingebüsst haben würde, wenn römische Bürger in derselben zugelassen worden wären; und bei ihrer geringen Stärke konnte auch nach der Vermehrung der Zahl der römischen Bürger durch Caracalla diese Recrutirung keine Schwierigkeit machen. — Für die Flotte dagegen konnte dies allerdings eintreten; und hier ist es auch nicht bloss an sich wohl denkbar, dass dafür seitdem neben Latinern auch römische Bürger zugelassen worden sind, sondern es sprechen dafür auch äussere Beweise.

---

1) Die gänzliche Abwesenheit der Tribus in den Prätorianerinschriften, die mit Sicherheit der Epoche nach Caracalla zugetheilt werden können, ist sehr auffallend. Licht in diese Frage wird die Zusammenstellung derjenigen Tribusinschriften bringen, die sicher dieser Epoche angehören; unwahrscheinlich ist es gar nicht, dass die officielle Führung der Tribus in den Soldatenverzeichnissen durch Caracalla abgeschafft ward.

Es ist schwerlich Zufall, dass die beiden Bürgerbriefe für Flottensoldaten, die wir aus der Zeit nach Caracalla besitzen, ausgestellt sind für Bürger von Misenum und Ateste, also allem Anschein nach für römische Bürger[1]); und die beiden Inschriften von Flottensoldaten aus Nola und Formiae (S. 465) können füglich in die gleiche Epoche gesetzt werden. Vielleicht also wird der Satz, dass für die Flottenconscription die Latinität gefordert wird, dahin zu beschränken sein, dass man seit Caracalla daneben einzelne römische Bürger zugelassen hat[2]).

VII.

Ist Aventicum Colonie latinischen Rechts gewesen, so erklärt sich eine bis jetzt in dieser Form nur bei den Helvetiern nachgewiesene Institution: ich meine die des *curator civium Romanorum conventus Helvetici*[3]), oder vielmehr es erklärt sich das Fortbestehen dieser Benennung auch nach der Einrichtung der helvetischen Colonie[4]). Denn die Entstehung der Einrichtung selbst, die gleichsam communale Organisation der innerhalb eines römischen Gerichtssprengels peregrinischen Rechts lebenden römischen Bürger, ist anderweitig hinreichend aufgeklärt[5]); wohl aber ist die Frage berechtigt, wie diese Einrichtung hat fortbestehen können, wenn der betreffende Bezirk selber römisches Bürgerrecht empfing. Man sage nicht, dass es ja auch nach Ertheilung des Bürgerrechts noch in dem helvetischen Bezirk domicilirte Bürger anderer römischen Gemeinden gegeben haben wird und diese hier gemeint sind. Letz-

1) Der Werth der Diplome für diese Empfänger bestand also nicht in dem Gewinn des Bürgerrechts, das sie schon hatten, sondern in dem Conubium mit ihren Concubinen (*mulieres, quas secum concessa consuetudine vixisse probaverint*) und dem Aelternrecht gegenüber den aus diesen Concubinaten entsprossenen Kindern; in der That führen beide Diplome auch Frauen und Kinder der Empfänger auf.

2) Dass die Ingenuität auch in dieser Zeit für den Classiarier gefordert ward, beweist nicht blofs das Fehlen aller Freigelassenen auf den Flotteninschriften, sondern auch der Zusatz *L. fil.* auf dem Diplom des Atestiners. Dass dieselbe zuweilen eine Fiction gewesen ist, kann wohl sein.

3) Er erscheint auf drei Inschriften, einer von Genf (Schweizer Anzeiger 1873 S. 452), einer von Nyon (inscr. Helv. 122) und der oben angeführten von Lausanne (inscr. Helv. 133).

4) Die Inschrift von Lausanne gedenkt der *Augusti* und ist also sicher nicht älter als Marcus und Verus.

5) S. diese Zeitschrift 7, 319 f.

teres ist allerdings der Fall, da von den bis jetzt bekannten drei Curatoren keiner der Gemeinde Aventicum angehört, sondern zwei Bürger von Nyon sind[1]), der dritte Bürger von Vienne. Aber wenn dieser Curator den *incolae cives Romani conventus Helvetici* vorstand, so konnte, falls die Helvetier selber ebenfalls *cives Romani* geworden waren, der distinctive Zusatz unmöglich weggelassen werden. Ferner ist dann nicht abzusehen, warum diese Einrichtung auf die helvetische Colonie beschränkt geblieben ist; denn in jedem Bürgerdistrict gab es neben den *municipes cives Romani* auch *cives Romani incolae* und wäre insofern eine corporative Ordnung mit Curatel für die letzteren am Platze gewesen. Vor allem aber widerstreitet eine solche Einrichtung innerhalb einer Bürgergemeinde dem Wesen der römischen Gemeindeorganisation. Diejenigen *incolae,* welche gleichen oder geringeren Rechts sind als die entsprechenden *cives,* treten nie in selbständiger corporativer Organisation der Gemeinde gegenüber[2]); jene *conventus civium Romanorum* sind das Ergebniss wie das Kennzeichen der politischen Suprematie, welche den Bürgern der regierenden Gemeinde in dem ganzen von ihr regierten Gebiet zukam, und man kann mit gutem Grund den Satz aufstellen, dass ein *conventus civium Romanorum* überhaupt nur statthaft ist in einer Gemeinde geringeren Rechts. War der helvetischen Colonie nur latinisches Recht verliehen, so ist alles in Ordnung[3]).

Vielleicht findet durch das latinische Recht der Helvetier auch das seine Erklärung, dass der Colonie die Bezeichnung *foederata* beigelegt wird; denn das ewige Bündniss ist ebenso die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen Rom und den latinischen Gemeinden wie unmöglich zwischen Rom und einer Bürgercolonie. Indess viel Gewicht wird hierauf nicht gelegt werden dürfen, weil eine ältere Titulatur festgehalten sein kann, nachdem sie ihren

1) Dass der Curator der Lausanner Inschrift daher ist, zeigt die cornelische Tribus.

2) So oft die *incolae* mit und nach den *cives, coloni, municipes* genannt werden, so ist mir doch kein Fall bekannt, wo sie selbständig beschlussfassend auftreten. Das Sachverhältniss wird angedeutet durch die africanische Inschrift (C. I. L. VIII 30): *ordo populusque Gigthensis conferentibus et incolis.*

3) Die kleine Ungenauigkeit, dass diejenigen *cives Helvetii,* die persönlich das römische Bürgerrecht erwarben, der *curator civium Romanorum conventus Helvetici* wahrscheinlich nichts anging, giebt keinen Anstofs.

Sinn und ihr Recht verloren hatte (S. 448) und der gleiche Ehrenbeiname auch anderswo auftritt, wo an latinisches Recht nicht zu denken ist.

VIII.

Wenn die italische und die gallische Gemeindeverfassung insofern im Gegensatz stehen, als dort die Stadt mit ihrem Mauerring der politischen Gemeinde das Wesen und den Namen giebt, hier dagegen der Volksbegriff und die Territorialgrenzen allein in Frage kommen, das Zusammenwohnen dagegen und die Ummauerung rechtlich ohne Bedeutung sind, so lässt sich in Beziehung auf die Helvetier nachweisen, dass selbst die Verwandlung der peregrinischen *civitas* in eine latinische Colonie hierin nichts geändert hat.

Wenn man von der Colonie Aventicum spricht, so ist dies genau genommen nicht richtig; eine solche hat es nicht gegeben, sondern nur eine Colonie der Helvetier. In der vollständigen Titulatur heisst sie *colonia pia Flavia constans emerita Helvetiorum foederata*[1]), in der abgekürzten *colonia Helvetiorum*[2]) oder *Helvetii*[3]); als Heimatangabe findet sich lediglich *civis Helvetius*[4]) oder *Helvetius*[5]). Die Aventicenser erscheinen auf den Inschriften auch, aber in anderer Beziehung und wahrscheinlich in anderer Begrenzung. Sie finden sich nur auf den Inschriften von Avenches selbst, mit der einen Ausnahme, die die Regel bestätigt, dass in einer Stiftung zum Besten der *vicani* von Minnodunum diesen für den Fall, dass das Geld nicht bestimmungsgemäfs verwendet wird, die *incolae col(oniae) Aventicensium* substituirt werden[6]). Auf diesen in Avenches selbst gefundenen Inschriften treten sie auf als *incolae Aventicenses*[7]) oder *coloni Aventicenses*[8]), womit die ebenda-

---

1) Inscr. Helv. 175 (wo *Aventicum* nur hineininterpolirt ist) und ebenso, nur ohne *foederata,* 179.

2) Inscr. Helv. 142. 164. 181.

3) Inscr. Helv. 169. 184. 185.

4) Rom: C. I. L. VI 3302 (oben S. 458 A. 1). Genf: Inscr. Helv. 75. Rottenburg: C. I. Rh. 1639.

5) Rottenburg: C. I. Rh. 1640. Die Mainzer Inschriften von Reitern der *ala Hispana natione Elvetius* (C. I. Rh. 1227) und *Helvetius* (C. I. Rh. 890) dürften, da die Namen die pergrinische Form zeigen, der Zeit vor Vespasian angehören, was sicher gilt von den *Helvetii* des Diploms III (C. I. L. III p. 846).

6) Inscr. Helv. 149. 7) Inscr. Helv. 154. 177.

8) Keller und Meyer Nachtrag n. 20 = Hagen n. 28.

selbst genannten *incolae*[1]) und *coloni*[2]) schlechthin offenbar zusammenfallen. Wenn diese Bezeichnungen nach italischer Weise aufgefasst werden, so würden die *coloni Aventicenses* die Gemeindebürger sein, die *incolae Aventicenses* die in dieser Gemeinde lebenden, aber ihr nicht als Bürger angehörenden Personen, obwohl dann wieder das selbständige Auftreten der letzteren befremden müsste[3]). Aber diese Auffassung passt schlechterdings zu den Verbindungen nicht, in denen in Aventicum die *incolae* erscheinen. Wie könnte den *vicani* von Minnodunum die Gesammtheit der in Aventicum lebenden Fremden substituirt werden? wie seltsam wäre es, dass dem *curator colonorum* die *incolae Aventicenses* eine Denktafel stiften, wenn beide Kategorien im Gegensatz stehen? Vor allen Dingen aber fordert das Auftreten des Ortsnamens in dieser Gruppe neben dem durchgängigen Vermeiden desselben in den eigentlich politischen Bezeichnungen seine Erklärung. Ohne Zweifel ist diese darin zu finden, dass die helvetische Gemeinde wie als peregrinische nicht, so auch nicht als latinische an eine einzelne Ortschaft rechtlich geknüpft war und Aventicum, obwohl *caput gentis*, rechtlich in keiner anderen Stellung zu der Gesammtheit sich befand als Lousonna und Vindonissa. Die Gemeindebürger also sind *coloni Helvetii* oder *cives Helvetii*, diejenigen von ihnen, die am Hauptort wohnen, würden in genauem Ausdruck heissen *coloni* (oder *cives*) *Helvetii incolae Aventicenses*, was dann abgekürzt wird entweder in *coloni Aventicenses* oder in *incolae Aventicenses*, welche beide Bezeichnungen also zusammenfallen. Es deckt sich demnach diese Bezeichnung mit der in Italien gebräuchlichen der *urbani, oppidani, intramurani*, wodurch dort die am Hauptorte wohnenden Gemeindebürger sich von den ausserhalb domicilirenden unterscheiden[4]). Wenn nach italischer Ordnung das städtische Domicil einen wesentlichen Rechtsunterschied begründet, insonderheit der Eintritt in den Gemeinderath so wie die Uebernahme der Gemeindeämter und Priesterthümer nur dem in der Hauptstadt oder

---

1) Inscr. Helv. 155.

2) *curatores colon(orum):* inscr. Helv. 154. 155. 156.

3) S. 478 A. 2. Auch dürfte nach strengem Sprachgebrauch der *incola* von Brixia sich schwerlich *incola Brixianus* genannt haben, sondern etwa *Brixiae consistens;* es mangelt ihm die rechtliche Zugehörigkeit, die durch das Adjectiv angezeigt wird.

4) Eph. epigr. II p. 135.

in der Bannmeile domicilirten Gemeindebürger gestattet ist[1]), so wird für Aventicum und die ihm gleichstehenden Gemeinden diese Rechtsverschiedenheit nicht bestanden haben, vielmehr der in Lousonna und Vindonissa wohnhafte Helvetier ebenso des Duovirats fähig gewesen sein wie der Aventicenser.

Unter dieser Voraussetzung erklären sich auch die *curatores colonorum.* Es ist dies ein Beamtencollegium wahrscheinlich von zwei Stellen[2]), mit jährlichem Wechsel[3]) und offenbar von geringem Range, augenscheinlich durchaus verschieden von dem *curator rei publicae,* einem vom Kaiser auf unbestimmte Zeit aus den vornehmen Ständen zur Aufsichtführung über die wichtigeren städtischen Verwaltungen ernannten Einzelbeamten. So undenkbar es ist in ihnen Vorstände der politischen Gemeinde der Helvetier zu erkennen, so einfach erklärt sich ihr Auftreten, wenn wir sie auf die Ortschaft Aventicum beziehen: sie stehen dann auf gleicher Linie mit dem oben (S. 457) erwähnten *curator vicanorum Lousonnensium.* — Diesem Auftreten der örtlichen *curatores* bei den Helvetiern sowohl in der Hauptstadt wie wenigstens in den ansehnlicheren Dörfern steht vielleicht nicht zufällig die Thatsache gegenüber, dass wenigstens auf den bis jetzt aufgefundenen helvetischen Inschriften die Aedilität nirgends erscheint. In der That bleibt für sie bei jener Organisation kein rechter Platz. Die Competenz der Aedilen ist recht eigentlich die städtische Verwaltung und Polizei; in einer Gemeinde, die keine *urbs* und keine *urbani* kannte und für deren Angehörige das Domicil am Hauptort und das in einem der mehr oder minder beträchtlichen Dörfer und Flecken keinen Rechtsunterschied begründete, konnte diejenige Verwaltung, die von dem örtlichen Zusammenwohnen einer gröfseren Anzahl von Familien thatsächlich untrennbar ist, nicht füglich centralisirt werden[4]).

1) Eph. epigr. a. a. O. Am deutlichsten zeigt dies das dort erörterte c. 91 des Stadtrechts von Genetiva: *quicumque decurio augur pontifex huiusque col(oniae) domicilium in ea col(onia) oppido propiusve it oppidum p(assus)* M *non habebit annis* V *proxumis, unde pignus eius quot satis sit capi possit, is in ea col(onia) augur pontifex decurio ne esto.* Allerdings tritt wohl hinzu, dass in einer solchen Gemeinde der Bürger gezwungen werden konnte, wenn die Wahl auf ihn fiel, sein Domicil in der *urbs* zu nehmen.

2) Inscr. Helv. 155. 3) Inscr. Helv. 155.

4) Es ist nur ein anderer Ausdruck derselben Grundanschauung, dass in

Vermuthlich haben an das rechtliche Fehlen der Hauptstadt noch weitere Rechtsverschiedenheiten der gallischen Gemeinde von der italischen sich geknüpft. Für diese ist es ausgemachten Rechts, dass die Rechtspflege, die Aushebung, die Gemeindeversammlung nur in der 'Stadt' stattfinden können, so weit nicht besondere Ausnahmegesetze eingreifen. Für die gallische Gemeinde möchte eher das Gegentheil wahrscheinlich sein und der Duovir der Helvetier seine Jurisdiction ebenso in Vindonissa und Lousonna wie in Aventicum geübt haben.

Was hier für die uns vorzugsweise genau bekannte helvetische Gemeinde ausgeführt ist, gilt schwerlich für diese allein. Bleiben wir auf dem Schweizer Gebiet, so müssen wir von der Raurikerstadt absehen, da über diese jede befriedigende Auskunft mangelt[1]). Nyon, das nicht aus einer gallischen *civitas* hervorgegangen ist[2]) und wo man also diese Ordnung eigentlich nicht erwarten sollte, wird dennoch wenigstens in einer Hinsicht[3]) ähnlich behandelt wie Aventicum: die *Equestres* spielen hier dieselbe active Rolle wie dort die *Helvetii, Noviodunum* dieselbe passive wie dort *Aventicum*. In

---

den gröfseren *pagi* die Allobrogen (so in Genf, inscr. Helv. 87; ferner Orell. 3984) und der Vocontier (ann. dell' inst. 1854 S. 43) Aedilen auftreten (vgl. in dieser Zeitschrift Bd. 7 S. 322), ebenso dass als Vorstände der des formalen Stadtrechts entbehrenden Lagerstädte bald *curatores,* bald Einzelädilen begegnen (das. S. 316 f.).

1) Dass auch nach ihrer Stiftung es nichts desto weniger Rauriker peregrinischen Rechts gegeben hat, lehrt nicht blos die *cohors Sequanorum et Rauracorum* (Brambach 1738. 1740. 1744), sondern bestimmter noch das Diplom vom J. 105 (C. I. L. III p. 865) zu Gunsten des *pedes coh. III Gallorum Ambirenus Iuvenci f. Rauric(us)* und die britannische Inschrift (C. VII 66) des *Dannicus eq(u)es alae Indian(ae) . . cives Raur(acus).* Wie sich dies mit der Colonie des Plancus reimt, weiss ich nicht; möglicher Weise gehörten dazu attribuirte Untergemeinden peregrinischen Rechts (S. 475).

2) Auffallend ist die Thatsache, dass, während sonst in den *tres Galliae* die Strassensteine von Severus an nur die Leugenrechnung kennen, die Gemeinde der *Equestres* das ganze dritte Jahrhundert hindurch von Nyon aus bis an die Grenzen des Gebiets die Strassen nach Milien gezählt hat. Bergks Behauptung (Bonner Jahrb. 57 S. 39), dass in der Schweiz neben dem Leugenauch das Miliensystem auftritt, ist danach zu berichtigen; die Steine, auf die er sich beruft, gehören sämmtlich nach Nyon.

3) Aedilen giebt es hier, *curatores colonorum* nicht; wobei übrigens auch in Betracht kommt, dass in dieser Gemeinde der einzige ansehnliche Ort der Hauptort gewesen ist, in dem ziemlich beschränkten Gebiet keine Ortschaft sonst irgend hervortritt.

wie fern diese Beobachtung sich weiter bewahrheitet, wird die gallische Inschriftensammlung lehren.

IX.

Die bisher geführte Untersuchung hat sich darauf beschränkt das für die Helvetier Ueberlieferte zu entwickeln und verständlich zu machen. Aber es handelt sich, wie dies im Verlauf der Darstellung schon mehrfach angedeutet worden ist, bei Gelegenheit einer einzelnen an sich nicht eben bedeutenden Gemeinde in der That um eine der grössten und tiefsten geschichtlichen Fragen; und es wird angemessen sein diese Frage bestimmter und allgemeiner zu formuliren. Es handelt sich um das Verhältniss des gallischen, man kann vielleicht sagen, des gallisch-germanischen Staatsbegriffs zu dem italischen, um die Frage, wie in dem römischen auf der Combinirung vieler und verschiedenartiger Staaten zu einer politischen Einheit beruhenden Reich die Einfügung der gallisch-germanischen sich vollzog, respective inwiefern diese innerhalb des Reiches ihre nationale Individualität bewahrten.

Die Stellung der Frage gehört zeitlich in das 6. Jahrhundert Roms, örtlich in das transpadanische Gallien. Die Keltenvölker, mit denen die Römer zuerst zusammenstiessen, südlich vom Po, sind, wenn nicht im strengen Sinne des Worts ausgerottet, so doch politisch vernichtet worden; die italischen Senonen und Boier kennen wir nur als Feinde der Römer, nicht als dem italischen Völkerverband eingefügte abhängige Glieder. Es war eines der folgenreichsten Ergebnisse des hannibalischen Krieges, dass neben der Umwandlung des cispadanischen Keltengebiets in eine Ansiedelung römischer Bürger[1]) zugleich das Gebiet der zwischen dem Po und den Alpen wohnenden keltischen Völkerschaften in der Form der Föderation dem italischen Staatenverbande einverleibt ward. Die mit den Cenomanen und den Insubrern damals abgeschlossenen Verträge[2]) sind uns zwar ihrem Wesen nach nicht genauer bekannt, aber ohne allen Zweifel ist damals der gallische Staat in seiner Besonderheit und in seinem Gegensatz gegen die griechisch-italische Staatsform den Römern zuerst sowohl zum deutlichen Bewusstsein wie auch zu rechtlicher Anerkennung gelangt, insoweit die Föderation für die letztere Raum liess. Dass die für

1) Vgl. oben S. 32 f. 2) Oben S. 447. Vgl. R. G. 1[7] S. 663 f.

diese Gemeinde und ihre Theile technischen Ausdrücke des römischen Staatsrechts *civitas* und *pagus* wenigstens ein halbes Jahrhundert älter sind als Caesar, ist vorher gezeigt worden (S. 449); wahrscheinlich sind sie bei jenen Abmachungen in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts der Stadt aufgekommen, zu welcher Zeit die römische *tribus* bereits in dem Grade ihre örtliche Geschlossenheit eingebüfst hatte, dass diese Benennung den Römern jener Zeit ein noch weit weniger zutreffendes Bild von dem keltischen *φῦλον* gegeben haben würde als die des Flurbezirks. Sicher ist mit dem Namen die Sache übernommen worden. Die römische Regierung hatte weder ein Interesse daran[1]) noch auch nur die Möglichkeit dem Staat der Cenomanen zum Beispiel diejenige Grundlage und diejenige Form zu geben, welche nach römischer und hellenischer Anschauung dafür gefordert wurden. Indem er dem römischen Reich einverleibt wurde wie er war, kam in der That nur das allgemeine Princip zur Anwendung, nach welchem alle derartigen Einverleibungen erfolgten, so weit sie nicht mit der Aufnahme in den latinischen oder den Bürgerverband verbunden waren. In derselben Weise traten gleichzeitig auch die spanischen Völkerschaften und die Phönikerstädte auf Sardinien in den Reichsverband ein. Allerdings wird bei den keltischen Gemeinden diesseits der Alpen in Folge der gröfseren örtlichen Nähe, der stetigen Beziehungen zu Italien und der Gemeinschaft des consularischen Regiments der Gegensatz schärfer und allgemeiner zum Bewusstsein gekommen sein und für Italien gröfsere Wichtigkeit gehabt haben.

Es ist die zweite und theoretisch wie praktisch die bemerkenswerthere Phase dieser Entwickelung, dass den zum römischen oder latinischen Recht gelangenden ursprünglich keltischen Gemeinden die Besonderheit des keltischen Gemeinwesens blieb. Diese Abweichung von den fundamentalen Ordnungen ist der republikani-

---

1) Dass sie aus politischen Gründen den Mauerbau im transpadanischen Gebiet unterdrücken wollte und nach diesem Zweck die politische Organisation einrichtete, ist wenig glaublich. Mailand und Como erscheinen als befestigte Orte schon im sechsten Jahrhundert der Stadt, eben wie die namhaften transalpinischen in Caesars Zeit (vgl. Justin 43. 4, 1); auch war die Befriedung des transpadanischen Gebietes vor Augustus eine so unvollkommene, dass die Mauern schlechterdings unentbehrlich waren. Die Ummauerung ist eine militärische Mafsregel, aus der auf die Rechtsstellung der Ortschaft nicht geschlossen werden darf.

schen Zeit wahrscheinlich fremd geblieben. Als die transpadanischen Gemeinden nach dem Bundesgenossenkrieg das latinische, dann im Anfang des Bürgerkriegs das Bürgerrecht empfingen, ist die italische Stadtverfassung im vollen Umfang bei ihnen durchgeführt worden: die Insubrer und Cenomanen verschwinden als politische Organismen ebenso wie die Lucaner und die Samniten; die alten Volksgebiete werden zerschlagen und städtische Territorien gebildet, welche im Grofsen und Ganzen, so viel wir urtheilen können, nach dem italischen Schema gestaltet sind. Auch die narbonensische Provinz hat Caesar nach dieser Ordnung eingerichtet; an die Stelle des Volkes der Allobrogen tritt die Stadtgemeinde Vienna. — Aber in den neu gewonnenen Landschaften, den späteren *tres Galliae* und *duae Germaniae,* scheint von Haus aus selbst den mit Bürgerrecht beliehenen Gemeinden die keltische Organisation geblieben zu sein. Sicher hängt dies zusammen mit dem eigenthümlichen beschränkten römischen Bürgerrecht der drei Gallien, wie es uns hauptsächlich durch die Lyoner Rede des Claudius und deren Auszug bei Tacitus einigermafsen bekannt ist. Während Lugudunum volles Bürgerrecht genoss[1]), bestand in dem übrigen Gallien nur ein *vocabulum civitatis* (Tacitus ann. 11, 23), indem wer hier das römische Bürgerrecht besafs, doch das *ius honorum* entbehrte. Es fand dies Anwendung wahrscheinlich auf die einzelnen Personen, welche entweder *viritim* mit diesem Recht beschenkt oder etwa kraft des latinischen Rechts ihrer Gemeinden zum Bürgerrecht gelangt waren, vor allem aber auf die in ihrer Gesammtheit zum Bürgerrecht zugelassenen gallischen Gemeinden. Diese Stellung hat wohl schon Caesar seiner equestrischen Colonie[2]) und einzelnen föderirten

---

1) Dies zeigen namentlich die Worte des Claudius: *ex Lugduno habere nos nostri ordinis viros non paenitet.* Die Lugudunenser standen in dieser Beziehung den Städten der Narbonensis gleich, deren römischen Bürgern, mochten sie Bürgerstädten angehören oder latinischen Colonien, das *ius honorum* nicht fehlte, wie eben dieselbe Rede an dem Beispiel von Vienna zeigt. Wenn übrigens die Lugudunenser auf ihre Stellung als *colonia Romana* hinweisen gegenüber den Viennensern (Tacitus hist. 1, 65), so geht dies darauf, dass jene Stadt recht eigentlich römische Anlage war (Dio 46, 50); rechtlich war Vienna damals nicht minder *colonia civium Romanorum.*

2) Dass diese Colonie von Caesar herrührt, ist wahrscheinlich, weil ihr Gebiet, als Caesar den Krieg mit den Helvetiern begann, den Helvetiern gehörte und vermuthlich nach deren Besiegung abgetreten ist, weil sie den einfachen Namen *Iulia* führt und bereits bei Plinius als Colonie aufgeführt

Völkerschaften, namentlich den Haeduern gegeben[1]), Galba dann[2]) und Otho[3]) dehnten dies weiter aus. Eine römische Bürgergemeinde dieser Art, den alten Bürgergemeinden mit *civitas sine suffragio* wesentlich gleichartig[4]) und gleich dieser in der Mitte stehend zwischen Bürger- und bundesgenössischem Recht, behielt billig in ihrer inneren Einrichtung den nationalen gallischen Zuschnitt. — Diese Rechtsbeschränkung ist wenigstens für die Haeduer im J. 48 durch Senatsbeschluss beseitigt worden (A. 1) und dasselbe muss später für andere gallische Gemeinden geschehen sein[5]). Aber die stadtlose Gemeindeverfassung, wie sie wahrscheinlich Caesar für sämmtliche mit oder ohne römisches Bürgerrecht constituirte gallische Gemeinden geordnet hatte, ist damit schwerlich gefallen und hat vermuthlich bestanden, so lange es überhaupt römische Gemeinden gab. — Wo anstatt des römischen Bürgerrechts das latinische verliehen ward, wie dies wahrscheinlich in Betreff der Helvetier und vielleicht noch in anderen Districten der beiden germanischen Provinzen geschehen ist, konnte um so mehr die innere Organisation nach dem keltischen Muster gestaltet werden.

Wenn diese Untersuchungen für die Cardinalfrage der römischen Politik, die Organisation der das Reich bildenden Gemeinden sowohl unter der Republik wie vor allem in Caesars und in der Kaiserzeit, von weittragender Bedeutung sind, so dürften sie auch für die viel ver- und viel misshandelte Frage über die älteste germanische Verfassung Beachtung verdienen. Wie man immer über das Verhältniss der Germanen und der Kelten urtheilen mag,

---

wird. Caesar mag hier ausgediente und mit dem Bürgerrecht entlassene gallische Reiter angesiedelt haben; und dann ist es um so begreiflicher, dass dieser Colonie nicht die volle Gleichstellung eingeräumt ward, die bald nachher Lyon erhielt.

1) Die *primores Galliae quae comata appellatur foedera et civitatem Romanam pridem adsecuti* (Tacitus ann. 11, 23), deren Sache Claudius vor dem Senat führt, sind ohne Frage die von Caesar im Bündniss bestätigten oder dazu neu zugelassenen Gemeinden, wie die vier im plinianischen Verzeichniss (4, 17, 106. c. 18, 107) als *foederati* aufgeführten *Lingones, Remi, Haedui, Carnuteni.* Es bestätigt sich dies dadurch, dass der Senat auf Grund des kaiserlichen Antrags zunächst die Haeduer zulässt: *primi Haedui senatorum in urbe ius adepti sunt: datum id foederi antiquo et quia soli Gallorum fraternitatis nomen cum populo Romano usurpant.*

2) Plutarch Galb. 18; Tacitus hist. 1, 8. 51.

3) Tacitus hist. 1, 78. 4) Staatsrecht 1² S. 463.

5) Das zeigt Tacitus *primi.*

darüber kann kein Zweifel sein, dass die ältesten darüber berichtenden Zeugen, die Römer Caesar und Tacitus, zwischen der keltischen und der germanischen Gemeindeorganisation wenigstens insoweit keinen Unterschied machen, als sie ihre aus der Berührung mit den Keltenstaaten entwickelten Anschauungen von *civitas* und *pagus* auf die Germanen übertrugen. Die gallische *civitas Helvetiorum* der Provinz Obergermanien und die germanische *civitas Triboccorum* derselben Provinz müssen in der That wesentlich gleichartig gewesen sein. Für die Feststellung gewisser Grundbegriffe dürfte dies doch sehr in Betracht kommen. Wenn die ganz unhistorische Anschauung, die dem germanischen *pagus* die Grundlage der Stammverwandtschaft abspricht, überhaupt noch eine Widerlegung verdiente, so würde sie sie darin finden, dass ein Zeuge wie Poseidonios den keltischen *pagus* als φῦλον fasst. Andrerseits aber kann auch die Auffassung, welche dem *pagus* die Sesshaftigkeit innerhalb fester Grenzen als nothwendigen Grundcharakter bestreitet, nicht davor bestehen, dass die Römer wahrscheinlich seit der hannibalischen Epoche diesen Begriff der keltischen Staatsordnung durch einen lateinischen Ausdruck wiedergegeben haben, der zunächst der Bodentheilung angehört und den Flurbezirk bezeichnet. Jährlicher geordneter Wechsel des Ackerfeldes innerhalb des *pagus* ist damit vollkommen vereinbar, nicht aber ein irgendwie regulirter Sitzwechsel zwischen den Unterabtheilungen des Stamms oder gar ein solcher des Stammgebiets selbst. Was unsere Inschriften sonst über die keltischen *civitates* und *pagi* lehren, ist wenig genug und der Einfluss des römischen Regiments überall darin wahrnehmbar, verdient aber dennoch mit den Berichten über die germanischen Völkerschaften und deren Theilstämme zusammengehalten und mit erwogen zu werden.

X.

Die Feststellung der helvetischen Grenze gegen Süden, Osten und Nordosten hat insofern besondere Wichtigkeit, als diese Volksgrenze zugleich die grossen Provinzialgebiete von einander scheidet[1]), insofern Obergermanien, wozu das helvetische Gebiet gehört, mit-

1) Vor der Gründung der Colonie *Equestris Noviodunum* (Nyon) grenzte das helvetische Gebiet südwestlich mit der *Narbonensis*. Späterhin liegt das beschränkte Gebiet dieser obergermanischen Colonie zwischen dem helvetischen District und der narbonensischen Provinz.

telst dessen östlich und nordöstlich an die raetisch-vindelicische Provinz angrenzt, südöstlich an das pöninische Thal, welches früher zu Raetien gerechnet wurde, später im Verein mit den *Alpes Graiae,* ungefähr dem heutigen Savoyen, die procuratorische Provinz der *Alpes Graiae et Poeninae* bildete. Es ist nicht meine Absicht diese Grenzlinien, die theils längst sicher festgestellt, theils kürzlich anderweitig von mir erörtert worden sind[1]), hier in ihrer ganzen Ausdehnung zu behandeln. Nur die Verhältnisse der Grenze und der Grenzwehren am Bodensee sollen hier in Kürze beleuchtet werden.

Die Veranlassung die römischen Grenzwehren dieser Landschaft zu erörtern giebt ein wichtiger Fund, dessen richtige Beziehung wir einem der einsichtigsten der jetzigen Schweizer Alterthumsforscher, Hrn. Ch. Morel in Genf verdanken. Da wo der Rhein aus dem Bodensee tritt, auf dem linken Ufer bei dem Orte Eschenz ergaben im J. 1875 angestellte Ausgrabungen zwei von den *vik(ani) Tasg....* errichtete Inschriften, in denen mit Beseitigung anderer verkehrter Conjecturen Morel[2]) das unter den Ortschaften Raetiens *πρὸς τῇ κεφαλῇ τοῦ Ῥήνου ποταμοῦ* von Ptolemaeos (2, 12, 5) aufgeführte *Ταξγαίτιον* erkannte. Danach ergab sich weiter, dass die auf einer vor langer Zeit unweit davon in Burg gefundenen, in ihrer Vereinzelung jeder oder vielmehr keiner Deutung fähigen Inschrift auftretenden Reste TASC ebenfalls auf diesen Ortsnamen zu beziehen sind und diese Inschrift wahrscheinlich ungefähr in folgender Weise zu ergänzen ist:

imp. Caes. Gaius [Aur. Val. Diocletianus] . . . .
(folgen drei Zeilen mit Resten seiner Titulatur und der Namen und Titel Maximians)
[et Val. Constantius et Gal. Val. Maximianus n]obiliss[imi Caesares]
[murum] Tasg[aetiensem] sumtu suo [fecerunt]
. . . .

Sie geht also wenigstens ungefähr parallel mit der bekannten in Constanz aufgefundenen, aber sicher dorthin von Oberwinterthur gekommenen derselben Kaiser vom J. 294, wonach diese *murum Vitudurensen a s[olo sumtu suo fecerunt] Aurelio Proculo v(iro)*

---

1) Die Zugehörigkeit der *vallis Poenina* zu Raetien in der Zeit vor Marcus ist vor kurzem in der Ephemeris epigr. IV p. 516 f. gegen Zippels Einwendungen von mir nachgewiesen worden.

2) Commentationes Mommsenianae p. 151 seq.

p(erfectissimo) pr(aeside) [provinciae dedicante]. — Analog, aber bis jetzt noch nicht genügend erklärt ist die folgende Inschrift von Windisch[1]):

pius FELIX · *augu*STVS
nobilissimus CAESAR MVRVM
vindonissensem? manu MILITARI · RESTITVER
curante · *prae*S PROV · G · S · QVI CON
dedit? ITER · COSS

Wenn, was zunächst sich darbietet, in der vierten Zeile die *provincia Germania superior* bezeichnet ist, so fällt dieser Bau vor die Provinzialordnung Diocletians, welcher diese Provinz theilte und umnannte. Aber in dieser Epoche ein Jahr zu finden, für das die am Anfang und am Ende gegebenen chronologischen Ansetzungen passen, erscheint nicht möglich. Ich sehe keinen anderen Ausweg als die allerdings sehr verwegene Annahme, dass die aus der Südhälfte der alten *Germania superior* hervorgegangene im Veroneser Verzeichniss *Sequania,* späterhin[2]) *Maxima Sequanorum* benannte Provinz ursprünglich *Germania Sequanica* geheissen hat. Dann lässt sich die Inschrift füglich entweder auf das Jahr 353 (*Constantio Aug. VI, Gallo Caes. II cos.*) oder auf das Jahr 357 (*Constantio Aug. IX, Iuliano Caes. II cos.*) beziehen, und es passt dies recht gut zu dem Wiederherstellungsbau. — In denselben Kreis gehört ausser einem gleichfalls in Windisch gefundenen unverständlichen Fragment[3]), in dem *[Valen]tinianu[s]* und *mur[um]* vorzukommen scheinen[4]), vor allem der merkwürdige Stein[5]) von Laupersdorf nördlich von Solothurn am östlichen Abhang des Jura: *pedat[ura] Tungrec[ano]rum senio[rum] succura V[eri?] tribu[ni].* Diese Truppe, welche die *Notitia Dignitatum* unter den in Italien liegenden *legiones Palatinae* aufführt, muss, als der Laupersdorfer Stein gesetzt ward, an einem dort *manu militari,* wie der von Windisch besagt, ausgeführten Wall- oder Lagerbau so betheiligt wor-

1) Keller und Meyer Nachtrag n. 31.

2) Zuerst um das J. 369 bei Rufius Festus c. 6.

3) Keller und Meyer Nachtrag n. 33.

4) Vgl. Ammian 28, 2, 1: *Valentinianus Rhenum omnem a Raetiarum exordio adusque fretalem Oceanum magnis molibus communiebat, castra extollens altius et castella turresque adsiduas per habiles locos et opportunos, qua Galliarum extenditur longitudo, nonnumquam etiam ultra flumen aedificiis positis subradens barbaros fines.*

5) Keller und Meyer Nachtrag n. 26.

den sein, dass durch ihre Mannschaften eine gewisse Strecke desselben hergestellt wurde[1]). Alles dies führt darauf, dass am Ende des dritten und im vierten Jahrhundert anstatt des aufgegebenen Pfahlgrabens eine vermuthlich zusammenschliessende Reihe von Vertheidigungsmauern auf dem linken Rheinufer vom Bodensee zum Jura geführt worden ist, vermuthlich so, dass der Rhein dazu gleichsam die Vorpostenlinie bildete. Da von diesen fünf Inschriften drei in den letzten Decennien entdeckt, das Verständniss der vierten erst durch ebenfalls neu entdeckte Inschriften möglich geworden ist, so dürfen wir wohl hoffen, dass fernere Funde dies politisch wie militärisch wichtige Problem weiter ins Klare stellen werden.

Die Grenze zwischen den Provinzen Raetien und Obergermanien lässt sich schon jetzt mit Sicherheit ermitteln. Dass das nördliche Ufer des Bodensees zu der Provinz Raetien gehört hat, konnte auch bisher nicht füglich bezweifelt werden, da Brigantia bei Strabon und Ptolemaeos zu Raetien gerechnet wird. Seit wir wissen, wo das der gleichen Provinz angehörende Tasgaetium lag, ist ferner erwiesen, dass auch das andere Ende des Bodensees zu derselben Provinz gehört hat; wahrscheinlich aber ist dies auch die westlichste Ortschaft derselben gewesen und gehört von da an das Rheinthal zu Obergermanien. — Für das südliche Ufer kommen vor allem die hier einschlagenden Itinerarien in Betracht, theils wegen der Station *ad fines*, die nur auf die Grenze von Obergermanien und Raetien bezogen werden kann[2]), theils insofern, als die Leugenrechnung bekanntlich in Raetien nicht, wohl aber in

---

1) Vegetius 3, 8 vom Lagerbau: *singulae centuriae dividentibus campidoctoribus et principiis accipiunt pedaturas, ut fossas aperiant.* Inschrift von Idstein (C. I. Rh. 1548 = Henzen 6740): *ped(atura) n(umeri) Treverorum pedum LXXXXVI sub curagente Crescentin[i]o Res[p]ecto (centurione) leg(ionis) VIII Aug(ustae).* Vom britannischen Wall an zwei Stellen (C. I. L. VII 864. 970): *ped(atura) cl(assis) Brit(annicae).* Henzen 6739. 6741.

2) Dies habe ich gesagt (C. I. L. III p. 707, nicht, was Bergk (Bonner Jahrb. 57 [1876] S. 35) mich sagen lässt, 'die Grenze zwischen Helvetien und Rhaetien'. Aus ganz nichtigen Gründen wird dies daselbst bestritten und für diese Landschaften 'die natürliche Grenze des Rheins' gefordert, die Station *ad fines* aber auf eine sogenannte Gaugrenze bezogen. Wer die Itinerarien kennt, weiss, dass derartige Bezeichnungen darin sich durchaus auf die Provinzial- oder die Territorialgrenzen beziehen, was in diesem Fall zusammenfällt, die Grenze aber 'eines *pagus* der Helvetier' nimmermehr auf die Reichskarte hat eingetragen werden können.

Gallien zu Hause ist und also das Auftreten der Leugen- oder der Milienzahlen einen Schluss auf die provinziale Zugehörigkeit gestattet[1]. Die Ueberlieferung liegt hier also:

Vitudurum
| *m. p. XXII, leug.* X Ant. (fehlt in der Peut.)
finibus (ad fines)
| *m. p.* XX Ant.; *XXI* Peut.
Arbor felix
| *m. p.* XX Ant.[2]
Brigantio

Die vier Orte sind alle der Lage nach sicher bestimmt: es sind Oberwinterthur, Pfin[3], wo bedeutende Reste eines römischen Castells sich gefunden haben[4], Arbon und Bregenz. Die Entfernungen betragen nach den heutigen Mafsen mindestens[5]:

---

1) In analoger Weise lässt sich die Grenze zwischen der dem Leugensystem fremden *vallis Poenina* und dem helvetischen Gebiet an dem Eintreten der Leugen erkennen. Die letzte Milienstation ist die von Viromagus (Promasens, nördlich von Vevay) nach Minnodunum (Moudon), die erste Leugenstation die von Minnodunum nach Aventicum. Also gehört Viromagus sicher zu Wallis und Aventicum sicher zu Gallien; Zweifel könnte von diesem Standpunkt aus nur für Minnodunum entstehen, das übrigens anderweitig als sicher helvetisch festgestellt ist.

2) In der Karte sind hier wahrscheinlich zwei Stationen versetzt: *Arbor felix — X — Brigantio — VIIII — ad Renum* anstatt *Arbor felix — VIIII — ad Rhenum — X — Brigantium.* Vgl. C. I. L. V p. 708.

3) Haugs Bedenken (Arbon in römischer Zeit 1879 S. 11), dass *pf* vielmehr auf lat. *p* als auf lat. *f* führt, ist gegründet; aber bei Umwandelung von Eigennamen spielen Zufälligkeiten so oft mit, dass auch der Anklang hier von einigem Gewicht ist.

4) Keller, die röm. Ansiedlungen in der Ostschweiz, in den Mittheilungen der Züricher Gesellschaft 12, 291. Den Urheber dieser grundlegenden und in ihrer Gattung meisterhaften Arbeit hat während des Druckes dieser Blätter der Tod von seinem langen und fruchtreichen Tagewerk abgerufen. Wie die erste Bearbeitung der Schweizer Inschriften auf seinen Antrieb und gemeinsam mit ihm ausgeführt worden ist, so habe ich auch bei der zweiten noch mich seines Raths und seines Beistandes zu erfreuen gehabt; und wenn es mir nicht mehr vergönnt ist sie ihm selbst vorzulegen, so wird sie doch auf jedem Blatt die Spuren seiner hülfreichen Einwirkung tragen und sein Andenken mit verewigen helfen.

5) Ich folge in diesen Ansetzungen den umsichtigen Aufstellungen F. Kellers a. a. O. S. 284. Die Mafse sind durchgängig so niedrig genommen wie es möglich war und leiden also oder fordern vielmehr mäfsige Erhöhungen.

Oberwinterthur

| *m. p. XIII, leug. IX*

Pfin

| *m. p. XXVII, leug. XVIII*

Arbon

| *m. p. XIX, leug. XIII*

Bregenz

Also ist die erste Doppelzahl, deren beide Hälften nicht stimmen und wo also die eine Zahl nothwendig verschrieben ist, zu berichtigen in *m. p. XVI, leug. X;* die zweite als Leugenzahl richtig[1]; die dritte ebenfalls richtig als Angabe nach Milien. Die Leugengrenze also auf dieser Strafse war nicht bei der Station *ad fines,* sondern bei der Station *Arbor felix,* welche letztere also nothwendig zu Gallien gezogen werden muss. Dieser scheinbare Widerspruch, der bisher die richtige Auffassung dieser Strafse gehindert hat, erklärt sich, seit wir die Lage des raetischen Tasgaetium bei Eschenz kennen. Von der Station *ad fines* gingen offenbar zwei Strafsen aus: die eine zu dem nahen Rheinübergang bei Tasgaetium, die andere in den Itinerarien allein verzeichnete nach Arbor felix und Brigantium; in Beziehung auf die erstere war *ad fines* allerdings die letzte gallische Station, in Beziehung auf die zweite war dies Arbor felix.

Hiedurch erhält nun auch die Angabe Strabons über die Anwohner des Bodensees ihre volle Erläuterung. *Προσάπτονται τῆς λίμνης*, sagt er[2], *ἐπ' ὀλίγον μὲν οἱ Ῥαιτοί, τὸ δὲ πλέον Ἑλουήττιοι καὶ Οὐινδολικοί,* womit zusammenzuhalten ist, dass er anderswo (4, 6, 8 p. 206) Brigantium und Cambodunum (Kempten) den Vindolikern beilegt. In der That gehört den Vindolikern das ganze nördliche Ufer von Eschenz einschliesslich bis Bregenz; Rheineck und die Rheinmündung den im oberen Rheinthal sitzenden Raetern[3]; das Südufer zwischen Rheineck und Eschenz, also namentlich Arbon, den Helvetiern. Wenn Plinius (h. n. 9, 17, 63) den Bodensee einen *lacus Raetiae* nennt, so fasst er wie gewöhnlich Raeter und Vindoliker unter dem ersteren

---

1) Wenn Bergk a. a. O. S. 38 sagt, dass die Zahlen zwischen *fines* und *Arbor felix* auf Milienmafs führen, so widerspricht dies den Thatsachen.

2) 7, 1, 5 p. 292, genauer als 4, 3, 3 p. 193 und 7, 5, 1 p. 313. Vgl. Bergk Bonner Jahrb. 57 S. 36.

3) Vgl. oben S. 446.

Namen zusammen, wo dann allerdings die Bezeichnung *a potiori* gerechtfertigt ist.

Bergk hat vor kurzem den Versuch gemacht[1]) die Ostgrenze von Obergermanien gegen Raetien bis an den Rhein vorzuschieben, so dass dieser Fluss in seinem ganzen Lauf die beiden Provinzen geschieden hätte. Aber gegen diese Aufstellung sprechen die natürlichen Verhältnisse nicht minder wie die geschichtlichen Zeugnisse. Oberhalb des Bodensees kann das Rheinthal, nach Westen hin begrenzt durch die gewaltigen und zusammenhängenden Massen der Urner, Glarner und Appenzeller Alpen, unmöglich zwei verschiedenen Verwaltungen zugetheilt gewesen sein; nicht der leicht überschreitbare Fluss bildet hier die natürliche Grenze, sondern jene geschlossenen Hochbergmassen. — Wenn ferner Ptolemaeos[2]) als Westgrenze Raetiens neben dem Adulagebirge, welches hier sicher der Gotthard ist, eine von den Quellen des Rheins zu denen der Donau gezogene Linie bezeichnet, so ist dies ohne Zweifel nicht genau, aber dennoch ein sicherer Beweis dafür, dass der Rhein selbst nicht die Grenze bildete. — Auch Strabon ferner schliesst jene Aufstellung aus, indem er in der eben erörterten Stelle einen kleinen Theil des Bodensees den Raetern zutheilt. Denn da er Brigantium den Vindolikern giebt und das Gebiet dieser Stadt doch auch einige Ausdehnung in Anspruch nimmt, so bleibt für die Raeter kaum noch Raum, wenn die Grenze der Helvetier bis zum Rhein vorgeschoben wird. — Entscheidender noch spricht die Leugengrenze. Hätte Obergermanien bis Rheineck sich erstreckt, so müfste die Strafse von Arbor felix bis zum Rhein nach Leugen gemessen sein; aber die Ziffern über Arbor hinaus (S. 491 A. 2) sind sicher von Milien zu verstehen. — Das einzige Argument, worauf Bergk seine Hypothese stützt, das Auftreten der *statio Maiensis quadragesimae Galliarum*[3]) wahrscheinlich im oberen Rheinthal, ist in keiner Weise beweiskräftig. Die Localisirung dieser Station in Magia, jetzt Maienfeld unterhalb Chur, ist unsicher; wäre sie es aber auch nicht, so fallen die Zollstationen durchaus nicht unbedingt mit den Punkten zusammen, wo die Strafsenzüge die Zollgebietsgrenze überschreiten. Die *statio Turicensis* des gallischen

1) Bonner Jahrb. 57 S. 35 f.

2) 2, 12, 1: *τῆς Ῥαιτίας ἡ μὲν δυσμικὴ πλευρὰ ὁρίζεται τῷ τε Ἀδούλᾳ ὄρει καὶ τῇ μεταξὺ τῶν κεφαλῶν τοῦ τε Ῥήνου καὶ τοῦ Δανουβίου ποταμοῦ.*

3) C. I. L. V 5090.

Zollgebiets wird bestimmt gewesen sein für diejenigen Waaren, die das Rheinthal bei Sargans verlassend über den Wallen- und den Zürchersee nach Gallien gelangten, die *statio Maiensis* für die grofse Hauptstrafse, die über Chur an den Bodensee führte und bei Arbor felix in Gallien eintrat. Wie jene beträchtlich weiter zurück liegt als die gallische Ostgrenze gelaufen sein kann, so liegt diese ein gutes Stück vorwärts nach Raetien hinein; beides wird ausreichende praktische Gründe gehabt haben und bestätigt nur wieder, was zum Beispiel auch die Beobachtung der Zollstationen in Piemont lehrt, dass Gebiets- und Zollgrenzen nicht unbedeutend von einander abweichen können.

Diese Grenzbestimmung gilt für die frühere Kaiserzeit. Die Aufgabe des Walles, der in dieser Regensburg und Mainz verband, und die Zurücknahme der Truppen an den Bodensee und den Rhein hat hier nothwendig eingreifen müssen. Nachdem der Bodensee eine römische Kriegsflotte trug und einer der Hauptstützpunkte der jetzigen Grenzwehr geworden war, konnte die Theilung seiner Ufer unter mehrere Militärcommandos nicht ferner bestehen bleiben. In der That finden wir in der *Notitia dignitatum* den Bezirk des Militärcommandanten von Raetia gegenüber seinem Nachbar, dem Dux der sequanischen Provinz, dahin erweitert, dass die in Arbor felix stehende Cohorte jenem gehorcht. Es ist nicht zu bezweifeln, dass für diese Epoche auch in der Civilverwaltung für die Praesides von Raetia prima und Maxima Sequanorum dieselbe Grenze gegolten hat.

Berlin. TH. MOMMSEN.

INSCHRIFT AUS CAIATIA.

Herr Giuseppe Faraone in Cajazzo sandte Hrn. Prof. v. Duhn in Heidelberg und mir Abschrift und Abklatsch der folgenden, vor kurzem bei dem alten Caiatia in Campanien in Piana di Cajazzo gefundenen Inschrift. Sie steht auf einem 1 Meter hohen, 65 Cent. breiten schmucklosen und wenig geglätteten Kalksteinblock.

Q·FOLVIVS·Q·F·M
HANCE·AQVA
INDEIXSIT·APV
P·ATILIVM·L·F
PR·VRB

Die Inschrift lautet: *Q. Folvius Q. f. M. [n.?] hance aqua[m] indeixsit apu[t] P. Atilium L. f. pr(aetorem) urb(anum).* Da der in ihr genannte Prätor der Zeit nach nicht zu bestimmen ist und für den in ihr ferner verzeichneten Grundbesitzer eine sichere Zeitbestimmung überhaupt nicht erwartet werden darf, so bleiben für die Feststellung der Epoche nur die Kriterien der Sprache und der Schrift. Diese führen in das letzte Jahrhundert der Republik, und zwar eher in die erste als in die zweite Hälfte

desselben. Weiter zurückzugehen verbietet die rechtwinklige Form des L und die Ausschreibung des Nominativs, überhaupt die schöne stattliche Gestaltung der Schriftformen. Andererseits ist die Form *Folvius* in gracchanischer Zeit im Gebrauch gewesen (C. I. L. I 554. 555), während späterhin die uns geläufige überwiegt und die andere nur noch vereinzelt auftritt. Die Formen *hance* und die verwandten herrschen auf den Gesetzen der gracchanischen Zeit entschieden vor; in der sullanischen sind sie verschwunden. — Danach kann die Inschrift füglich herrühren von einem Enkel des M. Fulvius Nobilior Consul 565, Sohn des Q. Fulvius Nobilior Consul 601, des Patrons des Dichters Ennius, da das Haus der Fulvii Nobiliores nicht mit diesem Consul erlosch, sondern noch unter den Theilnehmern an der catilinarischen Verschwörung ein M. Fulvius Nobilior auftritt.

Der Inhalt ist an sich verständlich und einfach; zu bemerken ist nur etwa, dass *indicere* hier den Werth von *indicare, nuntiare* hat, was der spätern Sprache nur noch in einzelnen Formeln, namentlich in der Verbindung mit den Versammlungen und den Festen, geläufig ist. Aber Schwierigkeit macht es allerdings sich zu vergegenwärtigen, unter welchen Umständen ein Privatmann in Campanien sich veranlasst fühlen konnte 'dieses Wasser' dem Stadtprätor zur Anzeige zu bringen. Der Ort, wo der Stein sich im J. 1867 gefunden hat, bei dem Casino des Hrn. Pietro Rainone, gewiss der ursprüngliche der Aufstellung[1]), ist der südwestliche Abhang des drei Kilometer nordwestlich von Cajazzo gelegenen Monte Santa Croce, wo sich Reste zweier aus nicht mit Kalk verbundenen Bruchsteinen errichteter Mauerringe befinden und wo im Mittelalter ein Benedictinerkloster *sanctae Crucis montis Vernae* bestanden hat, nicht weit von einer Quelle, von wo, wie mir Hr. G. Faraone schreibt, ein Aquäduct sich hinzieht bis zu einer ehemals *Villa Magrani,* jetzt Marano genannten Oertlichkeit. Dieser Aquäduct ist

---

1) Der Stein wurde von den Findern, Colonen des Hrn. Rainone, zunächst wenige Schritte vom Fundort als Grenzstein des Grundstücks aufgestellt, wo Hr. Faraone ihn sah. Jetzt ist derselbe in dem Landhaus des Hrn. Rainone aufgestellt und wird hoffentlich dem im Entstehen begriffenen Museum von Cajazzo überwiesen werden. Es ist erfreulich, wie die in Norditalien seit Jahrhunderten gepflegte Sitte die örtlichen Alterthümer durch Einrichtung von Localmuseen vor Zerstörung wie vor Verschleppung zu schützen, auch in den südlichen Provinzen des neuen Italiens von Jahr zu Jahr weiter sich ausdehnt.

von Travertin erbaut und mehrfach verzweigt, wovon sich Hr. Faraone bei Besichtigung eines mächtigen Schachts (*un grosso spiraglio*) überzeugen konnte. Es kann nicht fraglich sein, dass die Inschrift eben von diesem Wasser redet. Wenn dies im Privateigenthum stand, so sehe ich keine Möglichkeit ab die Anzeige bei dem Stadtprätor zu erklären. War dagegen der Grund, auf dem das Wasser entspringt, in jener Zeit Eigenthum des römischen Staates, so lässt sich dieselbe, ich sage nicht aus dem uns sonst Bekannten als nothwendig erweisen, aber wohl mit demselben in Einklang bringen. In der Kaiserzeit bestand die Ordnung, dass wer aus einem im Staatseigenthum stehenden Gewässer Wasser auf sein Grundstück leiten wollte, dazu einer Erlaubniss der Regierung bedurfte[1]). So weit wird man unter der Republik nicht gegangen sein, wo die Occupation nicht zum Eigenthum, aber zur Nutzung selbst bei dem öffentlichen Boden in weitem Umfang gestattet war; schwerlich kann gleichzeitig, wo nicht besondere Momente hinzutraten[2]), bei dem öffentlichen Wasser für die Ableitung auf ein Privatgrundstück eine eigentliche Gestattung der Behörden erfordert worden sein. Wohl aber ist es glaublich, wenn auch meines Wissens Belege dafür nicht vorhanden sind, dass jede derartige Occupation, um gültig zu sein, den Staatsbehörden zur Kenntniss gebracht werden musste. Wenigstens so weit Abgaben vom Ertrag an die Occupation sich knüpfen, erscheint diese Anzeige geradezu unumgänglich, und auch davon abgesehen durchaus zweckmäfsig, da ja der erste Occupant ohne Frage als solcher befugt war einen gewissen Rechtsschutz gegen spätere Occupation in Anspruch zu nehmen. Dass diese Anzeige weder an die meist von Rom abwesenden Consuln ging noch an die nicht ständigen Censoren, sondern an

1) Ulpian (Dig. 43, 20, 1, 41): *permittitur . . aquam . . ex rivo vel ex quo alio loco publico ducere, idque a principe conceditur.* Frontinus de aq. 103 (vgl. 64. 105): *circa ius ducendae aquae in privatis observanda sunt, ne quis sine litteris Caesaris, id est ne quis aquam publicam non impetratam . . . ducat.*

2) Die Angaben in Frontinus Schrift de aquae ductibus urbis Romae 94 f. beziehen sich auf die stadtrömischen Wasserleitungen und kommen also hier nicht in Betracht. Dasselbe gilt wenigstens im Ganzen von allen Berichten über die magistratische *cura aquarum* (St. R. 2, 435). Auch die Bestimmungen des Stadtrechts der Colonie Genetiva c. 99. 100 (Eph. epigr. II p. 111 sq., vgl. p. 137) handeln nur von den *aquae publicae quae in oppido adducentur.*

das eigentliche Haupt der inneren Gemeindeverwaltung, den städtischen Prätor, ist gleichfalls in der Ordnung. Wenigstens dass derselbe auch in Prozessen, die das öffentliche Wasser betrafen, in den Fall kommen konnte über das Eigenthumsrecht zu entscheiden, lehrt das freilich sonst nicht näher zu bestimmende Fragment aus Catos Rede gegen den L. Furius de aqua (p. 50 Jordan): . . ., *praetores secundum populum vindicias dicunt.* Stand also jener Wasserlauf vom Monte Croce im siebenten Jahrhundert im Eigenthum der römischen Gemeinde, so lässt sich wohl begreifen, warum, wer daraus eine Leitung auf sein Grundstück anlegte, davon dem Stadtprätor Anzeige machte und dass dies geschehen, also die Occupation vollzogen sei, auf dem Grundstück selbst zur Kenntniss derer brachte, die es anging.

Berlin. TH. MOMMSEN.